

Niedersächsischer Praktikerrundbrief

Nr. 22 - Juni 2012

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe DVJJ-Mitglieder,

nun kommt er also doch, der „Warnschussarrest“. Die Koalitionsfraktionen haben den Entwurf eines „Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ in den Deutschen Bundestag eingebracht. Nach den Ausschussberatungen ist von einer baldigen Verabschiedung auszugehen.

Während die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen zur Regelung der sog. Vorbewährung auf breite Zustimmung stoßen, bleiben die Einführung des sog. Warnschussarrestes und die Erhöhung der Höchststrafe für die nach Jugendstrafrecht wegen Mordes verurteilten Heranwachsenden strittig.

Die ausführliche Stellungnahme der DVJJ im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 23. Mai 2012 ist unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=1890> nachzulesen.

Konträr dazu betonte Justizminister *Bernd Busemann* im einleitenden Grußwort zum Jugendgerichtstag im vergangenen Jahr seine Überzeugung, „dass die Möglichkeit der Verhängung von Arrest neben einer Jugendstrafe zur Bewährung das bestehende Sanktionssystem des JGG abrundet“. Busemann verwies auf das Rahmenkonzept des Landes zur Arbeit im Jugendarrest, das auf erzieherische Einwirkung statt bloßem Einsperren ziele.

Es bleibt abzuwarten, mit welchen Ausführungsbestimmungen die Jugendgerichte von den neuen Instrumenten Gebrauch machen, welche Aufgaben sich für die Praktiker in Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe neu (und sicherlich sogar zusätzlich) ergeben und wie sich Wirkung bei den betroffenen Jugendlichen darstellt.

Erfreulich: Busemann betonte die Bedeutung der ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen und konnte auf die weitere Förderung des Landes durch Personalkostenzuschüsse verweisen. Er hob den Stellenwert des Jugendgerichtstags als Fachforum für die kontinuierliche Diskussion und Kooperation im Land hervor. Das Grußwort des Ministers ist in diesem Rundbrief nachzulesen.

Mit etwa 250 Teilnehmern war der vergangene Jugendgerichtstag unter dem Motto „Erziehung? Aber sicher!“ sehr gut besucht. Das Feedback der Teilnehmer zeigt breite Akzeptanz und Zustimmung bei Themenschwerpunkten und Inhalten.

Prof. Dr. Heinz Cornel von der Alice-Salomon-Hochschule Berlin widmete sich im Eröffnungsvortrag dem zentralen Thema des Freiheitsentzugs für junge Menschen. Ausgehend von der schon immer (und berechtigterweise) bestehenden Kritik an Freiheit entziehenden Sanktionen bei jungen Menschen sowie der Darstellung internationaler Beispiele für eine Reduktion von Haftstrafen, mahnte Cornel an, den Vorrang der Erziehung vor Strafe ernst zu nehmen und auf Freiheit entziehende Sanktionen zu verzichten. 100 Jahre nach dem Entstehen der ersten Jugendgerichte und Jugendgefängnisse plädierte er eindringlich für die fachliche Diskussion darüber, ob angesichts des Kenntnisstandes der Kriminalprävention, Sozialpädagogik und Lernpsychologie wirklich nichts anderes einfällt, als aus erzieherischen Gründen und zum Wohl von jungen Menschen Jugendstrafen zu vollstrecken.

Im abschließenden Vortrag ging *Anabel Taefi* von der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster auf „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ ein. Ihre „vorsichtigen Schlussfolgerungen“ aus einer Längsschnittstudie waren mit dem Titel „Ausbau der Prävention“ (!) überschrieben – hier können sicherlich thematische Schwerpunkte für die Arbeit der Landesgruppen abgeleitet werden. Auch sämtliche Berichte aus den Arbeitskreisen sind nachfolgend abgedruckt.

Unsere alljährliche Erinnerung: Ihre Mitwirkung an der Arbeit der Landesgruppe ist überaus erwünscht. Die Vorstandstermine sind öffentlich, Anregungen werden gerne aufgegriffen. Willkommen sind auch Spenden und Bußgeldzuweisungen.

Unter dem Motto „Erfolgreiche Kooperation: ein Glücksfall? greift der Niedersächsische Jugendgerichtstag in diesem Jahr die allgegenwärtige Forde-

rung nach besserer Vernetzung und Zusammenarbeit aller Akteure auf – von der Jugendhilfe über die Freien Träger zur Polizei und der Justiz bis zu Schulen oder Jobcentern. Der Jugendgerichtstag findet am Mittwoch, 5. September 2012, wie zuletzt in den Räumlichkeiten der Fachhochschule Hannover, Blumhardtstr. 2, 30625 Hannover, statt.

Im Grundsatzvortrag wird *Bernd Holthusen*, Deutsches Jugendinstitut München, auf die Kooperation von Polizei und Jugendhilfe eingehen und den institutionellen Umgang mit mehrfach auffälligen jungen Menschen darstellen.

Kooperation und Vernetzung sind verbindender Inhalt auch in den Arbeitskreisen. Die im Februar vorgestellten Vereinbarungen und Richtlinien der Zusammenarbeit zwischen den Jugendgerichtshilfen und dem Jugendvollzug sind Thema im AK 1. Ein Kooperationsprojekt zwischen Jugendarrest und Hochschule zum Aufbau von Patenschaften wird im AK 3 vorgestellt. Conferencing als Modell für den Täter-Opfer-Ausgleich sowie Fallkonferenzen mit verschiedenen Professionen sind Thema in AK 2 und AK 4. Der Umgang mit Schulabsentismus wird

aus der Sicht von Justiz, Ordnungsbehörde und Jugendhilfe im AK 5 beleuchtet. Die Rollen von Polizei und Jugendhilfe und ihre Kooperationserfahrungen stehen im Mittelpunkt von AK 6. Bedingungen und Strukturen für eine erfolgreiche Netzwerkarbeit werden im AK 7 am Beispiel dargestellt. Das ausführliche Programm finden Sie am Ende des Rundbriefs.

„Zukunft schaffen mit Ambulanten Maßnahmen“ ist das Thema am Nachmittag des Jugendgerichtstages. Wir freuen uns auch auf ein Grußwort der Niedersächsischen Sozialministerin *Aygül Özkan*.

Zum Abschluss moderiert die DVJJ-Vorsitzende *Prof. Dr. Theresia Höynck* eine Podiumsdiskussion mit Teilnehmern aus den Arbeitskreisen, in deren Verlauf noch einmal das Veranstaltungsmotto reflektiert wird.

Im „Anschluss an den Jugendgerichtstag findet von 16 Uhr an die Mitgliederversammlung der Landesgruppe statt. Die Einladung finden Sie in diesem Rundbrief.

Für den Vorstand
Siegfried Löprick

Grußwort des Niedersächsischen Justizministers Bernd Busemann zum 21. Niedersächsischen Jugendgerichtstag am 8. September 2011 in Hannover

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die freundliche Einladung zum diesjährigen Niedersächsischen Jugendgerichtstag, der mittlerweile zum 21. Mal stattfindet. Die Diskussion über aktuelle Entwicklungen im Umgang mit straffälligen jungen Menschen in Niedersachsen finde ich wichtig und notwendig – gibt es doch im Bereich der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts mit dem raschen Wandel jugendlicher Verhaltensweisen immer wieder neue Entwicklungen oder zumindest notwendig neue Sichtweisen auf hergebrachte Methoden und Probleme.

Seit jeher beschäftigt uns die Jugendkriminalität in besonderem Maße. Scheint sie uns doch als Gradmesser für die künftige Entwicklung unserer Gesellschaft. Die jungen Menschen von heute sind die Erwachsenen von morgen und da ist ein besonders sensibler Blick auf ihr Umfeld und natürlich auch auf ihre Kriminalität vonnöten. Es erschrecken uns brutale Gewalttaten wie der tödliche Überfall auf Dominik Brunner 2009 in München; und ebenso im

April dieses Jahres der schwerwiegende Angriff von zwei 18-Jährigen auf einen Passanten im U-Bahnhof Berlin-Friedrichstraße. Und wir fragen uns: Ist solches Handeln tatsächlich fester Bestandteil unserer Gesellschaft? Sollen wir solche Szenarien als unvermeidbar akzeptieren? Die Frage zu stellen, heißt sie zu verneinen. Ich möchte nicht, dass Menschen Opfer derartig ungezügelter Gewalt werden und ich möchte ebenso nicht, dass junge Menschen durch solch eine Tat ihr Leben schwer belasten.

Ich weiß natürlich, dass sich Gewalt unter Menschen nie gänzlich verhindern lässt. Aber heißt das, dass wir uns mit einem gewissen Niveau der Gewalt innerhalb der Gesellschaft abfinden müssen? Ich sage: Nein! Jede Straftat ist eine Tat zu viel. Mein Ziel ist es daher, Straftaten in Niedersachsen noch deutlich weiter zu reduzieren: Für die Sicherheit von uns allen und nicht zuletzt, um die Kosten von Kriminalität für unsere Gesellschaft hier in Niedersachsen zu senken.

Und ich denke, dass wir auf dem Weg bereits ein gutes Stück vorangekommen sind. Unsere Gesellschaft hat sich in der Wahrnehmung und Verarbei-

tung von gewalttätigen Übergriffen verändert. Es gibt mehr Prävention im Gewaltbereich, es wird eher reagiert und auch angezeigt. Unsere Gesellschaft hält inzwischen mehr zusammen, wenn es um Gewalt und deren Verhinderung geht. Es haben sich eine ganze Reihe von Netzwerken gebildet, um – bildlich gesprochen – junge Menschen aufzufangen und daran zu hindern, schwere Straftaten zu begehen. Lassen Sie mich dies an drei Beispielen verdeutlichen.

Erstens: Die Geschäftsstelle des Landespräventionsrates Niedersachsen im Niedersächsischen Justizministerium hat 2009 das Modellprojekt *SPIN* ins Leben gerufen. *SPIN* steht für „Sozialräumliche Prävention in Netzwerken“. Das Programm, das in den USA unter dem Namen „Communities That Care“ – kurz *CTC* – entwickelt worden ist, wird zurzeit in Hannover, Göttingen und im Landkreis Emsland modellhaft umgesetzt. Es basiert auf wissenschaftlichen Langzeitstudien zu Ursachen von Gewalt und Kriminalität junger Menschen.

Mit dem Modellprojekt wollen wir Kommunen darin unterstützen, sich im Bereich der kinder- und jugendbezogenen Prävention optimal zu vernetzen und aufzustellen. Das Projekt bringt die Entscheidungsträger in den Kommunen zusammen und analysiert in einem ersten Schritt die Kriminalitätsprobleme vor Ort. Dies geschieht mittels einer Schülerbefragung. Nach einer gemeinsamen Auswertung der Ergebnisse wird in einem zweiten Schritt von den Beteiligten vor Ort ein Aktionsplan entwickelt, der Lücken im Präventionsangebot schließen soll. Zur leichteren Auswahl geeigneter Programme bietet der Landespräventionsrat eine öffentliche Datenbank im Internet – die sog. „Grüne Liste Prävention“ – an, die Präventionsprogramme darstellt, deren Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist. Der Aktionsplan wird sodann im dritten Schritt innerhalb einer bestimmten Zeit umgesetzt. Nach wenigen Jahren wird die Analyse wiederholt. So findet man heraus, ob sich die Situation zum Guten verändert hat oder ob nachgesteuert werden muss. Bisherige Evaluierungen haben ergeben, dass durch das Programm die Zusammenarbeit der lokalen Akteure verbessert und weitere Präventionsakteure in die Netzwerke vor Ort eingebunden wurden.

Das Projekt ist mit dem Deutschen Förderpreis Kriminalprävention ausgezeichnet. Sollte das Projekt *SPIN* in den drei Modellstandorten ein Erfolg werden, wollen wir dieses Instrumentarium nach der Modellphase allen Kommunen anbieten!

Zweitens: Sofern solche und andere Präventionsmaßnahmen nicht greifen, ist es erforderlich, erzieherisch

auf die Jugendlichen einzuwirken. Ich bin der festen Überzeugung, dass dies nur in einem funktionierenden Zusammenspiel von Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit gelingen kann. Wir alle haben die hitzigen Diskussionen um den im Jahr 2005 eingeführten § 36a SGB VIII noch gut in Erinnerung. Und ich bin sechs Jahre danach froh, dass es vorerst nicht zu dem vielfach befürchteten Rückzug der Kommunen aus dem Angebot ambulanter sozialer Maßnahmen für junge Straffällige gekommen ist. Auch wenn es in einzelnen Kommunen nach wie vor Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit und Vermittlung von Maßnahmen gibt, so hat eine bundesweite Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen in 2010 doch gezeigt, dass in Niedersachsen die Zusammenarbeit von Justiz und Jugendhilfe im Jugendstrafrecht ganz überwiegend als problemlos geschildert wird.

Wir wollen diese Form der Zusammenarbeit gemeinsam mit den Kommunen auch weiterhin unterstützen. Und so ist in diesem Jahr die neue Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige in Zusammenarbeit des Niedersächsischen Sozialministeriums und des Justizministeriums in Kraft getreten. Diese Richtlinie bietet die Grundlage für die seit den 1980er Jahren bestehende Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige in den bekannten Formen der sozialen Gruppenarbeit, sozialen Trainingskurse, sozialpädagogischen Einzelbetreuungen, des Täter-Opfer-Ausgleichs und der sozialpädagogisch betreuten gemeinnützigen Arbeitsleistungen. Die 60 Träger ambulanter sozialpädagogischer Angebote hier im Land erhalten die für Ihre Arbeit sehr wichtigen Personalkostenzuschüsse. Ich bin sehr froh, dass die Förderung mit einem Volumen von insgesamt zwei Millionen Euro fortgeschrieben werden konnte und wir in Niedersachsen damit bundesweit mit an der Spitze der Förderung ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen für junge Straffällige stehen.

Lassen Sie mich einen kleinen Exkurs machen: Die ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen sind wichtig zur Erziehung junger Straffälliger und vorrangig gegenüber Freiheit entziehenden Sanktionen. Gleichwohl muss ich als Justizminister auch fragen, wie mit den jungen Menschen umzugehen ist, bei denen die ambulanten Maßnahmen nicht greifen. Das Jugendgerichtsgesetz sieht zur Erziehung und Sanktionierung als letzte Möglichkeit den Jugendarrest und die Jugendstrafe vor.

Wir wollen den Jugendarrest noch besser in das bestehende Sanktionssystem des Jugendgerichtsge-

setzes einbetten. Dazu dient der Warnschussarrest neben der Jugendstrafe zur Bewährung, dessen Einführung Niedersachsen seit 2003 fordert und unterstützt. Seine Einführung ist im Wesentlichen beschlossene Sache in der Bundesregierung und Bestandteil der Koalitionsvereinbarung im Bund. Ich weiß wohl, dass hier in diesem Kreis einige die Einführung dieses Instruments sehr kritisch sehen. Ich bin aber davon überzeugt, dass die Möglichkeit der Verhängung von Arrest neben einer Jugendstrafe zur Bewährung das bestehende Sanktionssystem des JGG abrundet.

Der Warnschussarrest kann verhindern, dass junge Menschen den Ernst der Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung verkennen. In Fällen mittäterschaftlichen Verhaltens kann er verhindern, dass ein Täter zu einem Freiheit entziehenden Arrest und der andere zu einer nicht Freiheit entziehenden Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt wird, was vom Erstgenannten nicht selten als ungerecht erlebt wird. Und wenn das Jugendgerichtsgesetz bereits jetzt die Möglichkeit vorsieht, bei Auflagenverstößen in der Bewährungszeit Jugendarrest zu verhängen, dann erscheint es mir nur konsequent, dies in ausgewählten Fällen zur Einwirkung auch bereits im Urteil tun zu können. Der Warnschussarrest gibt den Jugendrichterinnen und Jugendrichtern die Möglichkeit, innerhalb des differenzierten Sanktionssystems des JGG noch feiner abzustufen und zu kombinieren; die Vielfalt und die Kombinierbarkeit sind zwei Säulen, die das Jugendstrafrecht stark machen. Ich bin mir sicher, dass das Instrument des Warnschussarrestes bei den Jugendrichterinnen und Jugendrichtern in unserem Land in guten und verantwortungsvollen Händen ist.

Natürlich setzt die Einführung eines solchen Instruments voraus, dass der Arrest umgehend nach Rechtskraft vollstreckt wird. Deswegen arbeiten wir permanent an Mechanismen zur Beschleunigung und Vereinheitlichung der Vollstreckung von Jugendarresten. Eines der Ziele ist insbesondere, dass die Einleitung und Abgabe der Vollstreckung von Arresten bereits aus dem Tenor des rechtskräftigen Urteils erfolgen, was einen Zeitvorteil von bis zu vier Wochen bedeutet. Auch im Übrigen soll das Verfahren gestrafft und vereinheitlicht werden. Dies soll für alle Arreste gelten aber für den Warnschussarrest natürlich ganz besonders.

Im Übrigen werden wir nach Veröffentlichung des Referentenentwurfs für den Warnschussarrest durch das Bundesministerium der Justiz prüfen, ob die Vollzugskapazitäten in Niedersachsen die notwendigerweise besonders kurzfristige Vollstreckung der Warnschussarreste gewährleisten. Zurzeit reichen die

Kapazitäten gut aus. Neben den bereits bestehenden Einrichtungen in Göttingen, Neustadt und Nienburg sind zum Jahresbeginn 2010 in Emden und Bückeburg weitere Jugendarrestanstalten hinzugekommen. Wegen außerordentlich hohen Renovierungsbedarfs kann Bückeburg jedoch nicht weiter betrieben werden. Stattdessen wurde die Untersuchungshaftabteilung Verden zur Jugendarrestanstalt umgewidmet. Niedersachsen verfügt damit über 145 Plätze in den Jugendarrestanstalten.

Wichtig beim Jugendarrest ist aber auch, dass die jungen Menschen nicht lediglich eingesperrt werden, sondern dass gerade auch im Arrest die erzieherischen Möglichkeiten genutzt werden. Wir haben daher für alle Jugendarrestanstalten im Jahr 2010 ein einheitliches, verbindliches Rahmenkonzept entwickelt. Dieses sieht regelmäßige, verpflichtende Behandlungsmaßnahmen sowie schulische und handwerkliche Beschäftigung vor. Wir verbinden damit die Hoffnung, dass der Arrest als frühe stationäre Intervention die jungen Insassen abschreckt und sie auch erkennen lässt, dass in ihnen gute Fähigkeiten verborgen sind, die sie zum Nutzen der Gesellschaft gewinnbringend anwenden können.

Die Jugendstrafe stellt dagegen die härteste staatliche Reaktion im Jugendstrafrecht dar, die jedoch zugleich eine Reihe von Chancen für erheblich kriminalitätsbelastete junge Menschen bietet. Die meisten von Ihnen, meine Damen und Herren, die Sie in Praxis und Wissenschaft mit der Resozialisierung von jungen Menschen in Niedersachsen befasst sind, kennen die Einrichtungen des Jugendvollzuges in Hameln, Göttingen und in der JVA für Frauen in Vechta. Sie kennen die umfassenden Angebote zu Ausbildung und Behandlung und das hohe Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ich möchte daher nur einige Punkte aus den letzten Jahren hervorheben: So hat die Überprüfung in den drei Einrichtungen ergeben, dass die Vorgaben aus dem neuen niedersächsischen Justizvollzugsgesetz und damit aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 bereits weitgehend umgesetzt sind. Als besonderes Erfolgsmodell hat sich der § 119 Abs. 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes erwiesen, wonach jungen Gefangenen Sonderurlaub von bis zu sechs Monaten zur Wiedereingliederung gewährt werden kann. Dies war nach altem Recht nur im Rahmen der Sozialtherapie möglich. In mehr als fünfzig Fällen ist diese Vorschrift im Bereich der JA Hameln angewendet worden.

Noch in Arbeit befindet sich insbesondere die Verbesserung der Übersichtlichkeit der Wohngruppen in

der JA Hameln zum Schutz vor gegenseitigen Übergriffen. Wiederholt konnten Mittel für den Umbau der Vollzugshäuser bereitgestellt werden, noch in diesem Jahr steht der Baubeginn im Haus 9 bevor.

Außerdem wird in Vechta das früher als Jugendrehabilitationsanstalt genutzte Gebäude zu einer Abteilung für weibliche Jugendliche und Jungtäterinnen hergerichtet. Vierzehn Plätze für den offenen Vollzug sind bereits in Betrieb. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der gesamte Vollzug an jungen Frauen dorthin umziehen. Damit besteht dann quasi eine eigene Jugendanstalt für Frauen, die allerdings in organisatorischer Regie der Hauptanstalt verbleibt.

Nach diesem Exkurs komme ich nun zum dritten Beispiel notwendiger Netzwerkarbeit im Jugendstrafrecht: Wie Sie wissen ist der Übergang aus der Haft in die Freiheit ein ganz besonders kritischer Moment. Die Gefahr des Rückfalls, die Gefahr der Begehung neuer Straftaten, ist in den ersten sechs Monaten nach der Haft besonders hoch. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die naturgemäß aufgrund Ihrer Reife und Lebenserfahrung noch anfälliger für Verfehlungen sind, umso mehr. Wir haben daher in den vergangenen zwei Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, die Zusammenarbeit der am Übergangsmanagement beteiligten Dienste zu verbessern. Betroffen sind hiervon die Justizvollzugsanstalten, die freien Träger der Straffälligenhilfe, die Anlaufstellen, der Ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen und die Jugendgerichtshilfen. So haben wir im Justizvollzug und im Ambulanten Justizsozialdienst feste Ansprechpartner als so ge-

nannte Entlassungskoordinatoren etabliert. Für den Ambulanten Justizsozialdienst haben wir die Entlassungsvorbereitung beim Personalbedarf als jeweils eigenen Fall eingeplant und haben für die Justizsozialarbeiterinnen und die Justizsozialarbeiter die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Entlassungsvorbereitung eine Dienstreise in die Justizvollzugsanstalten anzutreten.

Schließlich haben wir die Regelungen zum Übergangsmanagement überarbeitet. Die neue AV zum Übergangsmanagement wurde per Erlass und Veröffentlichung in der Niedersächsischen Rechtspflege gerade im vergangenen Monat bekannt gemacht. Hierbei haben wir den Aspekt der Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und Ambulante Justizsozialdienst besonders gestärkt. Insbesondere sind die Fristen zur Beteiligung anderer Stellen vor Entlassung deutlich ausgeweitet worden, wodurch mehr Vorlauf in der Entlassungsvorbereitung der Probanden verfügbar ist.

Im Jugendstrafrecht ist die Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen ein wichtiger und weiter auszubauender Faktor und Garant für eine erfolgreiche Reduktion von Jugendkriminalität. Ich bin sicher, dass der Geist der Gemeinsamkeit auch viele Ihrer fachübergreifenden Gespräche hier auf dem 21. Niedersächsischen Jugendgerichtstag bestimmen wird.

Ich wünsche Ihnen allen interessante Vorträge und Arbeitskreise sowie ertragreiche Diskussionen und der gesamten Veranstaltung ein gutes Gelingen.

Zukunft schaffen für die Ambulanten Maßnahmen in Niedersachsen!

Am **Dienstag, 26. Juni 2012**, veranstaltet die **LAG Nds. für Ambulante sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht** von **10.15 bis 16.30 Uhr** im **Stadtteilzentrum KroKuS Kronsberg**, Thie 6, 30539 **Hannover**, einen **Zukunftstag**. Eingeladen sind Mitglieder und Interessierte, um gemeinsam Strategien für eine zukunftsgerichte Aufstellung der Ambulanten Angebote für junge Straffällige zu entwickeln.

Über den Zukunftstag wird im Rahmen des **22. Niedersächsischen Jugendgerichtstages** ausführlich berichtet!

Teilnahmebeitrag: 5,- €

10.30 Uhr: **Begrüßung und Einführung in die Veranstaltung**
Peter Hahlbrock, Vorsitzender der LAG Nds. f. Ambulante Sozialpäd. Angebote nach dem Jugendrecht e.V.

11.00 Uhr: **World Café I**
Einführung durch Susanne Wolter, Landespräventionsrat Niedersachsen

11.45 Uhr: **Aktuelle jugend- und kriminalpolitische Entwicklung**
Prof. Dr. Theresia Höynck, Vorsitzende DVJJ

13.00 Uhr: **Richtlinie zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten für junge Straffällige – was bringt's? Erkenntnisse aus der Strafverfolgungsstatistik**

Dr. Malte Rabe von Kühlewein, Niedersächsisches Justizministerium

13.30 Uhr: **Evaluation und Erfolgskontrolle der ambulanten Maßnahmen?**
Dr. Regine Drewniak, „wissenwasgutist“

14.00 Uhr: **World Café II**
„Zukunft schaffen für die Ambulanten Maßnahmen in Niedersachsen!“

15.30 Uhr Zusammenführung der Ergebnisse, 16.15 Uhr Ausblick zwischen Vorträgen und *World Café* Kaffeepausen und Mittagessen

Erziehung durch Einsperren?

Alte und neue Erkenntnisse und was wir daraus machen (sollten)!

Prof. Dr. Heinz Cornel von der Alice-Salomon-Hochschule Berlin widmete sich in seinem Eröffnungsvortrag dem Freiheitsentzug für junge Menschen. Ausgehend von der Kritik an Freiheit entziehenden Sanktionen bei jungen Menschen sowie der Darstellung internationaler Beispiele für eine Reduktion von Haftstrafen mahnte Cornel an, den Vorrang der Erziehung vor Strafe unbedingt ernst zu nehmen und auf Freiheit entziehende Sanktionen zu verzichten.

➤ Die zentralen Inhalte des Vortrags sind in gedruckter Form nachzulesen in Cornel, Heinz (2010). Zur Fortsetzung der Jugendgerichtsbewegung. Über den Vorrang der Erziehung für alle delinquenten Jugendlichen. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), Heft 1, S. 4-15.

„Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“

Thema des Vortrags von *Anabel Taefi* (unter Mitwirkung von *Prof. Dr. Daniela Hosser*) waren die Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe, dabei wurde insbesondere das Konzept der Delinquenzverläufe zur Untersuchung der Sanktionswirkung bei Subgruppen von Straftätern vorgestellt.

Die kriminologische Verlaufsforschung folgt einem interdisziplinären Ansatz und ermöglicht es, bei der Untersuchung „krimineller Karrieren“ von ehemaligen Strafgefangenen unterschiedliche Entwicklungstypen zu identifizieren. Anhand des Vergleichs der Subgruppen hinsichtlich der sie kennzeichnenden Risiko- und Schutzfaktoren können für die divergierenden Verlaufgruppen zielgruppenspezifischere Intervention und eine effektivere Behandlungszuweisung ermöglicht werden.

Im Vortrag wurde zunächst das Konzept der Delinquenzverläufe vorgestellt, es wurden Forschungserkenntnisse vorgestellt sowie weiterer Forschungsbedarf herausgearbeitet. Darauf folgte die Vorstellung der Ergebnisse aus der Errechnung von Delinquenzverläufen in der Studie „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“. Abschließend wurden Schlussfolgerungen aus den Erkenntnissen für Forschung und Praxis gezogen.

Es zeigte sich, dass mit einer Trajektorienanalyse nach Nagin (Nagin & Land, 1993; Nagin, 2005) vier verschiedene Delinquenzverläufe unter den 2352 in

die statistische Analyse einbezogenen ehemaligen Jugendstrafvollzugsinsassen auffindbar sind. Die Verläufe wurden auf Basis der Bundeszentralregisterinträge der Teilnehmer erstellt und bildeten den Zeitraum ihres 14. bis 25. Lebensjahres ab. Die Entwicklungstypen variieren in ihren Risiko- und Schutzfaktoren. Es zeigte sich jedoch bei weiterführenden Analysen, dass die Behandlungszuweisung im Strafvollzug die unterschiedlichen Problemlagen und Bedürfnisse in diesen Gruppen nicht abbildete. Als Schlussfolgerungen für die Praxis wurde aus diesen Ergebnissen beispielsweise abgeleitet, dass ein erhöhter Bedarf an sozialtherapeutischen Maßnahmen im Jugendstrafvollzug besteht, das effektivere Behandlungsmaßnahmen für Insassen, die nur eine kurze Haftstrafe verbüßen, notwendig wären und dass eine vermehrte Entlassungsvorbereitung sowie eine Zielgruppen spezifischere Nachsorge wünschenswert wären, um die hohe Rückfallwahrscheinlichkeit infolge einer Jugendstrafe reduzieren zu können.

➤ Teile der vorgestellten Ergebnisse entstammen der Dissertation von Anabel Taefi, die voraussichtlich Ende 2012 veröffentlicht wird unter dem Titel: „Delinquenzverläufe junger Strafvollzugsinsassen. Identifizierung und Charakterisierung von Entwicklungstypen mittels latenter Wachstumskurvenanalyse“.

Wir benötigen Ihre Mithilfe!

Liebe Mitglieder, Freunde und Unterstützer, um Sie künftig auch online über die Aktivitäten der DVJJ-Landesgruppe Niedersachsen informieren zu können, benötigen wir Ihre aktuelle Emailadresse. Bitte teilen Sie uns Ihre Erreichbarkeit, insbesondere etwaige Änderungen, unter niedersachsen@dvjj.de mit. Vielen Dank!

Berichte aus den Arbeitskreisen des 21. Niedersächsischen Jugendgerichtstags

AK 1: Übergangmanagement: Wie geht es weiter?

Referenten: *Dr. Stefan von der Beck* (Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen), *Dr. Ineke Pruin* (Universität Greifswald), Moderation: *Susanne Wolter* (Landespräventionsrat Niedersachsen)

Der Arbeitskreis wurde in Kooperation mit dem Projekt *FALPREV – Training local stakeholders on the prevention of re-offending* – durchgeführt.

Herr Dr. von der Beck stellte den Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) sowie die neueren Entwicklungen im Bereich des Übergangsmagements vor. Er betonte, dass das Übergangsmangement in Niedersachsen auf einem sehr guten Weg sei. So konnte eine deutliche Stärkung des ambulanten Bereichs der Straffälligenhilfe erzielt werden. Dieses habe große Vorteile für das Übergangsmangement. Früher lag die Deutungshoheit für alle Fragen zum Übergangsmangement beim Vollzug. Dieses habe sich mit dem AJSD deutlich geändert. Der AJSD trete gegenüber dem Vollzug eigenständig auf und bringe Perspektiven ein, die auch andere sein könnten als Sicherheitsaspekte. Das sei spezifisch für Niedersachsen.

2009 habe der AJSD seine Arbeit aufgenommen. Dem war eine Strukturreform in Niedersachsen bei den ambulanten sozialen Diensten vorausgegangen. Der AJSD als zentrale Struktur sei heute ein wichtiges Instrument der Strafrechtspflege und gehöre zum Aufgabenbereich der Justiz. Im AJSD arbeiteten rund 450 MitarbeiterInnen an zirka 60 Standorten landesweit, um Aufgaben der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht, der Gerichtshilfe und der „Aussteigerhilfe Rechts“ zu erfüllen.

Zudem gebe es in Niedersachsen 14 Anlaufstellen der freien Straffälligenhilfe. Auf diese Weise Sorge die Landesregierung für nachhaltige Strukturen. Die Anlaufstellen richteten sich an Haftentlassene aller Altersgruppen, spezielle, auf Jugendliche oder junge Erwachsene zugeschnittene Beratungen gebe es in der Regel nicht. Dieses wäre jedoch aus Sicht der Teilnehmenden im Arbeitskreis wichtig. Als interessante Perspektive, die Anlaufstellen Jugendbezogener aufzustellen, wurde eine Kooperation mit den Trägern Ambulanten Maßnahmen angesprochen.

In den Jahren 2010 und 2011 fanden in Niedersachsen zwei Praxisworkshops zum Thema Über-

gangsmangement statt. Dort trafen sich Praktiker/innen aus JVAen, AJSD und Anlaufstellen, um die praktische Umsetzung der AV Übergangsmangement zu erörtern (die kürzlich neu gefasst wurde). So sei im Rahmen des ersten Workshops eine Musterkooperationsvereinbarung entworfen worden, die Regelungen vorgebe, wie sich die Partner vor Ort abstimmen sollen. In der neuen AV seien die Anlaufstellen erstmals explizit erwähnt worden. Die AV betone auch, dass Justizvollzugsanstalten und AJSD eng und professionell miteinander kooperieren sollen. Außerdem seien Anlaufstellen in die Abstimmung einzubeziehen. Die Regelungen der AV seien grundsätzlich auch für den Jugendstrafvollzug geltend. Die AV regle so den frühzeitigen Beginn des Entlassungsmanagements bei durchgängiger Betreuung. Die MitarbeiterInnen des AJSD würden zu allen Zeitpunkten der Vollzugsplanung einbezogen – beim Übergang von der Freiheit in die Haft genauso wie beim Übergang von der Haft in die Freiheit. Die Umsetzung der AV werde auch künftig vorangetrieben und weitere konkrete Formulare und Abläufe sollen erarbeitet werden.

Parallel werde die Arbeit des AJSD durch die Ostfalia-Hochschule in Braunschweig und Wolfenbüttel aus Mitteln der EU evaluiert. Zudem werde über ein internes Evaluationswesen das Übergangsmangement bewertet. Hier zeige sich z. B., dass die Durchgängigkeit der Betreuung noch nicht in allen Bereichen optimal sei und nachgesteuert werden müsse. Die Zwischenergebnisse der Evaluation seien insgesamt sehr vielversprechend.

Herr Dr. von der Beck ging noch gesondert auf den Jugendbereich ein. Es seien kürzlich Gespräche des Justizministeriums mit der AGJÄ geführt worden. Im Ergebnis wolle die AGJÄ Empfehlungen an die Jugendgerichtshilfen über die Zusammenarbeit mit den Jugendanstalten aussprechen. Dieses zu steuern, dürfte allerdings aufgrund der Vielzahl der Jugendgerichtshilfen schwierig sein. Wie die konkrete Umsetzung dieser Empfehlung aussehen könnte, sei ggf. Thema für den nächsten Praxisworkshop zum Übergangsmangement.

Das von Frau Dr. Pruin vorgestellte Projekt *BASIS* wurde von Dr. Walter, ehemaliger Leiter der JVA Adelsheim, initiiert. Adelsheim ist die einzige große Jugendanstalt in Baden-Württemberg und liegt im Norden des Bundeslandes. Daher ist das Übergangsmangement für Jugendliche von dort zentral organisierbar. *BASIS* steht für berufliche, ausbil-

dungsbegleitende und soziale Integration von jungen Strafgefangenen und wurde 2008 als Projekt initiiert. Träger ist der Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw). Jährlich sind 220 Teilnehmer involviert, vier MitarbeiterInnen kümmern sich um die Teilnehmer. Frau Dr. Pruin war mit der Evaluation beauftragt. Ziele des Projekts sind die Reintegration junger Strafgefangener in die Gesellschaft, die konkrete Haftentlassungsvorbereitung, ihre Unterstützung bei der Suche von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, ihre Motivation und die Stärkung ihres Durchhaltevermögens sowie Aufbau und Pflege von Kontakten zu den zuständigen Bildungs- bzw. Beschäftigungsträgern, Arbeitsmarktakteuren, etc.

Die Teilnehmer stehen vier bis sechs Monate vor ihrer Entlassung, sind nicht von Abschiebung bedroht, verfügen über eine Arbeitserlaubnis und Lockerungen und schreiben eine schriftliche Bewerbung, von der aus die Motivation beurteilt wird.

Im Rahmen des Projekts wird Hilfe u.a. bei der Vermittlung eines Arbeits- oder Schulplatzes, einer Anschlussausbildung oder Rehabilitationsmaßnahme unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der Jugendlichen geleistet. Es werden sowohl ein Aufnahmeverfahren durchgeführt als auch ein Integrationsplan erstellt. Die jeweilige Maßnahme (beispielsweise die Gestaltung der Bewerbungsunterlagen, Besuch bei der Arbeitsagentur) wird mit den Teilnehmern durchgeführt und es findet es eine Nachsorge statt.

Die Evaluation ergab, dass 2009 77 Prozent der Teilnehmenden in Arbeit, Ausbildung, usw. vermittelt werden konnten. 2010 waren es 72 Prozent.

Im Rahmen der Entlassungsbefragung wurden Projekt-MitarbeiterInnen, Sozialdienst und Teilnehmer interviewt. Hierbei fiel auf, dass übereinstimmend die gute Beziehungsarbeit, die Begleitung zu den Agenturen für Arbeit, sprich das intensive „Sich-Kümmern“, als positiv bewertet wurden. All

dies hätte ohne BASIS nicht vom Sozialdienst geleistet werden können. Die Teilnehmer schätzen vor allem auch die Hilfe beim Schreiben der Bewerbungen und die konkreten Hilfestellungen im kritischen Bereich des Übergangs.

Die befragten MitarbeiterInnen äußerten sich kritisch über die hohe Arbeitsbelastung im Rahmen von BASIS und die Unsicherheit über den Projektfortgang. Zudem konnten mehrere Gefangene aufgrund der Teilnahmevoraussetzungen das Projekt nicht in Anspruch nehmen. Auch war die Motivation einiger Teilnehmer nicht durchgängig stabil. Insgesamt lässt sich aber feststellen, dass die BASIS-Probanden deutliche besser bei der beruflichen Integration abschnitten als die Nicht-Teilnehmer.

Frau Dr. Pruin fasst die Auswertung der Maßnahmen so zusammen, dass das „Kümmern“ der BASIS-MitarbeiterInnen und das Begleiten zu den Arbeitsagenturen den Probanden den Rücken gestärkt haben. Neben Bewerbung bezogenen Kompetenzen wurden auch Konfliktsituationen und der Umgang mit potentiell frustrierenden Erfahrungen geübt. Die Teilnehmer konnten ihre Chancen auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz verbessern und ließen sich durch die Begleitung motivieren.

Auch wenn es im Detail noch besserer Abstimmung zwischen den Beteiligten bedarf, lobte Frau Dr. Pruin BASIS als gelungenes Beispiel für Übergangmanagement in Baden-Württemberg.

SUSANNE WOLTER

Kontaktadressen:

- Dr. Stefan von der Beck, Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen beim Oberlandesgericht Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg; Stefan.vonderBeck@justiz.niedersachsen.de
- Dr. Ineke Pruin, Schimperstraße 16, 68167 Mannheim; ineke.pruin@yahoo.de.
- Projekt BASIS, JVA Adelsheim, Postfach 1220, 74738 Adelsheim; basis@bfw.EU.com

AK 2: Sicherungsverwahrung und Führungsaufsicht für Jugendliche – und dann? Historischer Überblick, rechtliche Grundlagen und Kritik

Referenten: *Ulrike Hopf* (OStAin i.R.), Moderation: *Heiner Lakeit* (Jugendgerichtshilfe Hannover)

Aus diesem Arbeitskreis wurde der Redaktion nicht berichtet.

AK 3: Jugendarrest mit neuen Regeln – Erfahrungen und Perspektiven

Referenten: *Siegfried Löprick* (Jugendarrestanstalt Göttingen), *Friedo Ebeling* (LAG Neue Ambulante Maßnahmen), Moderation: *Stefan Scherrer* (RiAG Göttingen)

Der Arbeitskreis erfreute sich einer großen Beliebtheit. Inhaltlich befasste er sich mit dem neuen Rahmenkonzept des Niedersächsischen Justizministeriums zum Jugendarrest und dessen Umsetzung.

Das Niedersächsische Justizministerium hat mit dem Datum vom 25. Juni 2010 ein Rahmenkonzept für den Vollzug von Jugendarrest in den Jugendarrestanstalten des Landes Niedersachsen erlassen. Siegfried Löprick stellte zunächst den wesentlichen Inhalt des Rahmenkonzeptes dar. Besonders hat er die erzieherische Zweckrichtung des Konzeptes betont, die sich u.a. in den dort vorgesehenen Erziehungs- und Behandlungsangeboten wieder findet. Konzeptionell vorgesehen seien u.a. wöchentliche Straftatenreflexionsgruppen, Reflexionsgruppen für Schulverweigerer, Gewaltpräventionsgruppen, Soziales Training mit den jeweiligen Modulen Bewerbungstraining, Geld und Schulden und Suchtprävention.

Herr Löprick berichtete anschließend aufgrund seiner Erfahrungen aus der Tätigkeit für die Jugendarrestanstalt Göttingen, wie dieses Rahmenkonzept sich schnell mit Leben füllte. Das Konzept werde demnach inhaltlich in Göttingen bereits in die Praxis umgesetzt. Begünstigt werde die schnelle Adaption des Konzeptes dabei sicher auch dadurch, dass der Jugendarrest in Göttingen in neuen Räumlichkeiten mit zum Teil neuem Personal ohnehin einen Neustart durchgeführt habe. Löprick ergänzte, dass auch über das bestehende Konzept hinaus gehende Projekte und Maßnahmen möglich seien. Konkret sei

ein Projekt in Kooperation mit der Fachhochschule in Holzminden geplant. Im Rahmen eines Praxisprojektes werden Studierende der Sozialen Arbeit als Paten einzelne Arrestanten nach ihrer Entlassung in ihrem Alltagsleben nachsorgend zu unterstützen.

Frido Ebeling von der LAG Neue Ambulante Maßnahmen stellte anschließend dar, dass erzieherische Arbeit im Jugendarrest keine Alternative zu den Neuen Ambulanten Maßnahmen sei. Er sehe den Jugendarrest trotz der inhaltlich sinnvollen Ausgestaltung insgesamt nach wie vor kritisch, da er viele negative Auswirkungen auf die Jugendlichen habe. Auch die Rückfallquoten belegen, dass es Ziel führender sei, die ambulanten Maßnahmen auszubauen.

In einer lebhaften Diskussion wurde die erzieherische Ausrichtung des Jugendarrestes begrüßt. Dieser sei hierzulande durch das Rahmenkonzept des Justizministeriums und dessen Umsetzung ein gutes Stück vorangekommen. Einigkeit herrschte auch darüber, dass Freiheitsentziehung immer nur das letzte Mittel sein könne und nicht nachgelassen und erzieherische ambulanten Möglichkeiten weiterhin ausgeschöpft werden sollten.

STEFAN SCHERRER

AK 4: Lesen statt Laubfegen: Kreatives Disziplinieren?

Referenten: *Dr. Oliver Jitschin* (OLG Braunschweig), *Michael Löhning* (Jugendgerichtshilfe Landkreis Göttingen), *Klaus Breymann* (OSTa i.R.), Moderation: *Dr. Regine Drewniak* („wissenwasgust“, Göttingen)

Im Mittelpunkt des Arbeitskreises stand das Göttinger Projekt „LESEN! Aus Büchern lernen!“, das in Anlehnung an ähnliche Projekte in Fulda und Dresden durch die Jugendgerichtshilfe initiiert wurde. Vorgestellt wurde es durch den Jugendgerichtshelfer Michael Löhning vom Landkreis Göttingen sowie den Jugendrichter Dr. Oliver Jitschin.

Die Ziele des Projekts, das sich an 14- bis 20-jährige Erst- und Bagatellstraftäter richtet, sind:

- Straftat bezogene Alternative oder Ergänzung zur jugendrichterlichen Arbeitsweisung oder in Diversionsverfahren;
- Umwandlung von Arbeitsauflagen und Arrest bei Bußgeldverfahren wegen Schulversäumnissen konkrete Auseinandersetzung mit Straftat und Folgen;

- Rückfallvermeidung;
- Bibliotheksbesuch und ggf. weitere Nutzung der Medien;
- Steigerung der Leselust durch altersgerechte Literatur;
- Förderung der Kompetenzen der jungen Menschen (Lesen, Reflektieren)

Zur Verfügung stehen bisher elf unterschiedliche Bücher zu den Themenbereichen Alkohol, Diebstahl, Drogen, Internet/Handy, Körperverletzung, Mobbing, Sexualdelikte, Rechtsradikalismus und Schulverweigerung, die in der Stadtbibliothek, ausgeliehen werden können. Der Bibliotheksausweis ist für die Jugendlichen kostenlos, für Heranwachsende gegen eine Gebühr erhältlich. Gemeinsam mit der Jugendgerichtshilfe wählen die Jugendlichen und Heranwachsenden zuerst einen Titel aus, vier Wochen später müssen sie eine handschriftliche Inhaltsangabe erstellt und vorgegebene Fragen beantwortet haben, die als Grundlage für ein Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe dienen. Die Buchinhalte sollen hierbei in einen Kontext zur Straftat und Lebenserfahrungen gebracht und insofern reflektiert werden. Angezielt wird eine sekundärpräventive Wirkung. Sind die Jugendlichen und Heranwachsenden den

Lese- und Bearbeitungsaufträgen nachgekommen und hat ein „sinnstiftendes“ Gespräch stattgefunden, teilt die Jugendgerichtshilfe dies der Staatsanwaltschaft bzw. dem Jugendgericht mit, um eine abschließende Verfahrensbeendigung zu ermöglichen. Bei Nichterfüllung kann eine Fristverlängerung, Weisungsänderung oder Neuurteilung durch die Verfahrensbeteiligten erfolgen. Die ersten Erfahrungen verweisen auf eine hohe Akzeptanz seitens der Jugendlichen und Heranwachsenden als Alternative zu den Arbeitsleistungen („besser, als irgendwo Stunden abzudrücken“) sowie seitens der Jugendgerichtshilfe, indem die Bücher als Medium dienen, mit den jungen Menschen ins Gespräch zu kommen.

Klaus Breymann, ehemaliger Oberstaatsanwalt aus Magdeburg, unterzog das Projekt einer kritischen Betrachtung. Dabei stellte er zunächst den Bildungsanspruch in Frage, der mit dem Lesen eines Buches als Erwartung verknüpft wird. Lesen vermittele zunächst allein Wissen, das noch keine Transformation in Handeln ermögliche. Erst eine selbstkritische Reflexion schaffe die vermittelnde Verbindung zu Erfahrungen und Handlungen, die letztlich die Voraussetzung für soziales Lernen und die Erweiterung von Handlungskompetenzen ist. Mit der Zielsetzung, durch Lesen zu Bildung, d.h. zu selbstkritischen Positionen, zu neuen Erfahrungen und dadurch über neue Haltungen und Einstellungen zu neuen Handlungsmustern zu gelangen, sei eine intellektuelle Leistung verbunden, die straffällig gewordene junge Menschen, zumal jene mit einem Erziehungsbedarf, schlicht überfordern könne. Bei jungen Menschen, die zu dieser Leistung in der Lage seien, stelle sich grundsätzlich die Frage der Verhältnismäßigkeit und/bzw. der Erforderlichkeit einer jugendrichterlichen Weisung bzw. Auflage. Insbesondere für die Zielgruppe der Erst- und Bagatelldeliktanten sehe das Jugendgerichtsgesetz die Möglichkeiten der weitgehenden Nichtreaktion strafrechtlicherseits

vor; es stelle sich insofern die Frage, ob das Leseprojekt in Form nicht zu einer unangemessenen Belastung junger Delinquenten unter pädagogischer Flagge führe. Auch wenn es der JGH durch dieses Projekt besser gelinge, in Kontakt zu den jungen Menschen zu kommen, bleibe dennoch die Frage, ob die Initiierung einer pädagogischen Beziehung den Zwang seitens des Jugendgerichts erfordere – oder durch diesen Zwangskontext nicht eher gefährdet werde.

Während der anschließenden Diskussion erfolgte zunächst eine Verdeutlichung der Zielgruppe des vorgestellten Projekts: Ersttätern seien junge Menschen, die mit erstem Verfahren bei der Jugendgerichtshilfe sind; auch werde das Verfahren nicht von der Jugendgerichtshilfe, sondern von der Justiz eingeleitet. Auf breite Zustimmung traf die Bewertung, dass das vorgestellte Projekt als mögliche Alternative zur unbefriedigenden Praxis der gemeinnützigen Arbeitsleistungen durchaus positive Potentiale beinhaltet, diese Praxis aber auch grundsätzlich auf den Prüfstand gehört: gemeinnützige Arbeitsleistungen stehen als reine Strafmaßnahme schon lange in der Kritik, sind aber gleichzeitig die häufigste jugendgerichtliche Reaktion. Hier nach Alternativen zu suchen, darf sich nicht allein auf andere, möglicherweise oder vermeintlich sinnvollere Maßnahmen erstrecken, sondern – gerade im Bereich der jugendtypischen Normaldelinquenz – auf den Verzicht von jugendstrafrechtlichen Reaktionen. Für eine fundierte Klärung der nun aufscheinenden Fragen rund um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, des Verhältnisses von Erziehung und Strafe, von Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit fehlte es indessen an Zeit.

REGINE DREWNIAK
KLAUS BREYMANN
OLIVER JITSCHIN
MICHAEL LÖHNING

AK 5: „Empowerment und Selbstverantwortung“ – Gesundheitsförderung mit sozial benachteiligten jungen Menschen

Referenten: *Karin Hilgendorf* und *Uwe Wolf*; (beide Jugendhilfe Göttingen), Moderation: *Dr. Ottomar Bahrs* (Universität Göttingen)

Die Auswirkungen ungleicher sozialer Bedingungen auf die Gesundheit sind bereits im Kindes- und Jugendalter erkennbar und belegen die Dringlichkeit von Vorsorge und Gesundheitsförderung. Gesund-

heitsförderung stellt die Lebenswelt junger Menschen in den Mittelpunkt. Ziel ist die Identifizierung von Ressourcen zur Entwicklung und Stärkung von Lebenskompetenzen. Perspektivisch könnten damit Ausbildung und Wahrnehmung von Gesundheitschancen gefördert werden.

Maßgeblich ist, dass der Mensch nicht isoliert von seiner Umwelt gesehen werden kann, sondern immer mit ihr in Verbindung steht. Vor diesem Hintergrund werden vor allem alters- und alltagsbezogene Ansätze entwickelt und stärker in die pädagogische Arbeit mit jungen Menschen integriert.

Das Projekt *SPRINT*, ein Projekt der Jugendhilfe Göttingen e.V., arbeitet mit sozial benachteiligten jungen Menschen im Setting des Offenen Jugendvollzugs. Der Schwerpunkt der Gesundheit fördern Arbeit liegt auf der Stärkung von sozialen Kompetenzen und der Möglichkeit zur Selbsterfahrung in den Bereichen Ernährung, Bewegung, Stressregulation und psychosoziale Gesundheit. Ziel ist es, Jugendliche für ihr subjektives Verständnis von Gesundheit zu sensibilisieren und damit gesundheitsbewusstes Handeln zu entwickeln, zu erhalten und zu fördern.

SPRINT geht von dem von Aaron Antonovsky formulierten Leitgedanken der Salutogenese aus und ist insbesondere bemüht, Partizipation auf jeder Ebene praktisch werden zu lassen. In den einzelnen Gruppentreffen sind die Jugendlichen an Zielformulierung und Prioritätensetzung beteiligt. Im Rahmen von Feedback-Runden tragen sie überdies zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Konzepts bei. Die Tätigkeit der Projektmitarbeiter wird ihrerseits im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung in einem Beruf übergreifenden Qualitätszirkel (QuiG) regelmäßig besprochen, an dem auch Praktiker der

Gesundheitsförderung aus kooperierenden Institutionen (u.a. Schule, Strafvollzug, Beschäftigungsförderung, Jugendhilfe) teilnehmen und ihrerseits ihre Erfahrungen in der Gesundheit bezogenen Jugendarbeit zum Thema machen. Dadurch wird die institutionelle Verankerung dieser als Leuchtturmprojekt anerkannter Maßnahme unterstützt.

In der Diskussion nutzten die Teilnehmer des Arbeitskreises die Gelegenheit, von einem Jugendlichen, der an einem SPRINT-Durchlauf im Offenen Vollzug teilgenommen und anschließend als Teamer seine Erfahrungen weitergegeben hatte, Informationen aus erster Hand zu erhalten. Auch fragten sich die Teilnehmenden mit Bezug auf ihre jeweilige institutionelle Einbindung, welche Ansätze zur Gesundheitsförderung es an ihren Arbeitsplätzen bereits konkret gibt und wie – auch mit Rückgriff auf die Erfahrung von SPRINT – Gesundheitsförderung stärker in den Alltag einbezogen werden kann. Dabei wurden auch Möglichkeiten der Institutionen übergreifenden Kooperation zum Thema.

DR. OTTOMAR BAHRS

AK 6: „Internet – Fluch oder Segen?“

Referenten: *Pia Magold, Michael Mahnke* (beide LKA Niedersachsen), *Martin Oevermann* (PD Osnabrück), Moderation: *Oliver Mengershausen* (Niedersächsisches Ministerium des Inneren)

Pia Magold leitete den Workshop ein, indem sie die statistische Entwicklung in Niedersachsen im Bereich der Internetkriminalität vorstellte. Dabei haben sich die Fallzahlen bei Straftaten mit dem „Tatmittel Internet“ in den vergangenen fünf Jahren von 14.935 auf 48.275 Fälle gesteigert; darunter fallen z.B. die Verbreitung von Kinderpornografie, der sexuelle Missbrauch von Kindern über das Internet, Warenbetrug oder auch Beleidigungen. Das Delikt „Computerkriminalität“ (bspw. Betrug mittels rechtswidrig erlangter Debitkarten, Computersabotage, Softwarepiraterie usw.) hat sich im gleichen Zeitraum von 3.724 auf 7.832 Fälle gesteigert.

Obwohl fast in jedem Haushalt ein PC und auch ein Internetanschluss vorhanden ist, sind Minderjährige nur mit zehn Prozent an den Taten mit „Tatmittel Internet“ und mit 13 Prozent an der „Computerkriminalität“ beteiligt. Da ihr Anteil an der Gesamtkriminalität sonst zirka 16 Prozent beträgt, sind sie in diesem Deliktsfeld eher unterrepräsentiert. Aller-

dings zeigen krasse Fallbeispiele, dass an dieser Stelle unbedingt präventiv gehandelt werden muss. Zumal Minderjährige hier nicht nur Täter sind sondern auch häufig Opfer werden. Dies betrifft beispielsweise den sexuellen Missbrauch von Kindern über das Internet oder Fälle von Beleidigungen oder Mobbing.

Die bisherigen Präventionsaktivitäten betreffen bisher schwerpunktmäßig die Zielgruppe der Minderjährigen. Hier gibt es Aktionen auf Bundesebene (etwa das Programm „Polizeiliche Kriminalprävention“) und auf Landesebene (durch das Landeskriminalamt und die Polizeidienststellen). Daneben gibt es bereits entsprechende Angebote für Lehrer und Eltern. Um eine Lücke zu schließen, hat das Landeskriminalamt Niedersachsen unter dem Titel „Lassen Sie sich keine Märchen aufpassen“ eine Kampagne gestartet, bei denen Erwachsene vor Straftaten im Internet geschützt werden sollen. Dieses neue Medium, ein Einlegeheft mit Info-Karten zum Thema Phishing, Betrug, Web-Shops und Soziale Netzwerke, wurde für die Workshop-Teilnehmer ausgelegt.

Der Mitarbeiter der Zentralstelle Internetkriminalität im LKA Niedersachsen, Michael Mahnke, stellte in seinem Vortrag die Phänomene der Internetkriminalität vor. Die vielen unterschiedlichen Begehungsweisen von Straftaten im Internet wurden exempla-

risch dargestellt. Die digitale Welt des Internets mit ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten und Bedingungen sei für viele Menschen ein wichtiger Teil ihres Lebens geworden. Man müsse diese digitale Welt aber verstehen und begriffen haben, um sich wirksam vor Internetkriminalität schützen zu können. Deshalb begann Mahnke seinen Vortrag, angelegt als „Reise“ durch die digitale Welt, mit der Darstellung der globalen Vernetzung der Datenleitungen und der jährlich steigenden Zahl der Internetnutzer.

Im Anschluss wurde u.a. das „Phishing“ erläutert, das durch einen mangelhaften Virenschutz auf einem privaten Rechner erst möglich gemacht werde. Die Phänomene Datendiebstahl, Abofallen, Fake-Shops und Online-Erpressungen wurden anhand tatsächlicher Vorfälle beschrieben. Zudem wurden Möglichkeiten zum Schutz eines PCs und der Bewusstseins-schärfung der Nutzer vorgestellt.

Jeder Zuhörer konnte feststellen, dass ein umfassendes Wissen über die Gefahren im Internet einer der wichtigsten Bausteine zum Schutz vor der Internetkriminalität ist und dass Prävention einen hohen Stellenwert haben sollte.

Schließlich stellte Martin Oevermann von der Polizeidirektion Osnabrück das Projekt „comPass“ vor, das auf einem Rahmenkonzept zur Verhaltensprävention bei Kindern und Jugendlichen im Umgang mit so genannten Neuen Medien (speziell dem Internet) basiert und das seit Sommer 2010 Mitarbeiter der PD und PI Osnabrück, der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück, zusammen mit dem Medienzentrum Osnabrück, der Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) mit dem Projekt Multimedi mobil (MMM) sowie dem Institut für Internetpädagogik (IP) zusammengestellt haben.

Das Konzept beinhaltet einen modulartig aufgebauten Medienpass (den „comPass“), dessen erstes Modul in der Grundschule (Klassen 3 und 4) beginnt und auf den in den weiterführenden Schulen (Klassen 5 und 6 sowie Klassen 7 und 8) weitere

Module aufbauen. Diese befassen sich jeweils mit altersgerecht aufbereiteten Themenstellungen aus dem Bereich der „Neuen Medien“. Die Nachhaltigkeit des Projektes ist durch diesen langfristigen Ansatz gesichert. Ein weiteres Modul in Klassen 9 und 10 ist in Planung und soll entsprechende Peers zu Multiplikatoren für jüngere Schüler ausbilden.

Gleichzeitig werden neben dem schulischen Bereich auch außerschulische Jugendbildungs- und Freizeiteinrichtungen durch Multiplikatorenbeschulungen in die Lage versetzt, eine derartige Maßnahme für Kinder und Jugendliche, die sich nicht in ihrer Schule an dem Projekt zu beteiligen, anzubieten bzw. durchzuführen.

Ferner sollen auch Eltern durch gezielte Maßnahmen an Elternabenden mit dem „comPass-Konzept“ vertraut gemacht und in die Lage versetzt werden, ihre Kinder im Umgang mit den Neuen Medien zu begleiten und auf Gefahren hinzuweisen.

Im Schuljahr 2011/2012 hat in der Region Osnabrück (Stadt und Landkreis) die Pilotphase begonnen, in der speziell geschulte „comPass“-Referenten in einem ersten Durchgang 36 schulische und außerschulische Pädagogen in einem dreitägigen Fortbildungslehrgang mit dem Konzept und den Inhalten vertraut machen und zu „comPass“-Multiplikatoren fortgebildet werden. Dazu erhalten sie einen Multiplikatorenkoffer mit didaktischen Handbüchern, Arbeits- und Übungsblättern, dazu Urkunden, dann dem „comPass“-Medienpass und weiteren Materialien.

Bei positiver Evaluation durch die Universität Osnabrück soll das Projekt zumindest auf das Gebiet der Polizeidirektion Osnabrück (Emsland, Leer, Emden, Aurich, Wittmund, Grafschaft Bentheim) ausgeweitet werden. Ein weiterer Baustein des Konzeptes sieht vor, die universitäre Lehrerbildung sowie Studienseminare und die Referendarausbildung in die Angebotspalette als Zusatzqualifikation bzw. als reine Information einzubeziehen.

OLIVER Mengershausen

„Picco“

VON DR. JOACHIM WALTER

Der Spielfilm „Picco“ (Drehbuch und Regie: Philip Koch) aus dem Jahr 2010 handelt von einem sympathischen jungen Mann, der in die Jugendstrafanstalt kommt und dort leben und überleben muss. Über seine Straftaten, über seine zu verbüßende Strafzeit

erfahren wir nichts Genaues, weil das nicht zum Thema des Films gehört und nur ablenken würde. Denn es geht nicht, wie im sattsam bekannten Genre Gefängnis- oder Kriminalfilm, um das Thema Kriminalität und Strafe oder Räuber und Gendarm. Was

ist das Thema? Die Verhältnisse in der Institution Jugendstrafvollzug, das Leben der Jugendlichen dort, die Verrohung durch Inhaftierung.

Um es vorweg zu sagen: „Picco“ ist einen verstörender Film, der unter die Haut geht. Als ich ihn erstmals gemeinsam mit weniger als 50 Zuschauern gesehen habe, waren einige von ihnen derartig geschockt, dass sie die Vorführung verlassen mussten. Aber nicht etwa, weil es sich um einen Thriller oder Horrorfilm handeln würde – sowas hält man aus, weil man ja weiß, dass es mit der Wirklichkeit wenig zu tun hat. Es ist ein dokumentarisch fundierter Spielfilm, der aber weder den Zeigefinger erhebt noch weit reichende Verständnisangebote oder gar Reformvorschläge macht. Vielmehr beschränkt er sich darauf, den Zuschauer in eine nahezu zwangsläufig und zudem ausweglos erscheinende dynamische Entwicklung einzubeziehen. Das aber mit allen filmischen Mitteln.

Die Geschichte ist schnell erzählt: Picco, so der ihm als erstes verpasste Spitzname, kommt also ins Jugendgefängnis und dort in eine Gemeinschaftszelle mit drei anderen Leidensgenossen. Wie es eigentlich immer zu sein pflegt, muss er sich als Neuling erst einmal zurechtfinden, was ihm sehr schwer fällt. Die anderen sagen ihm, was er zu tun und zu lassen hat, nötigen ihn zu üblen Spielchen, nehmen ihn aus, nerven und bedrohen ihn, unterstützen ihn aber auch zuweilen. Und wie in der „totalen Institution Gefängnis“ nicht anders zu erwarten, gerät er so zwangsläufig in Abhängigkeit, und zwar in jeder Hinsicht: Materiell, psychisch und sozial. Konsequenz aus der Tatsache, dass die Mitgefangenen nun unausweichlich seine Bezugspersonen sind – andere gibt es nicht. Er wird in das alterstypische Ranking hineingezogen, muss also in der Gruppe versuchen, seinen Platz zu erobern und die Regeln des Überlebens im Gefängnis zu lernen. Und das gelingt ihm mit der Zeit auch ganz gut – um den Preis des Verlernens von Mitmenschlichkeit. Nach einiger Zeit hat er sich unter den vieren zum zweiten Mann nach dem Zellenboss emporgearbeitet.

Wo eine interne Rangfolge ausgekämpft und festgelegt wird, gibt es notwendig auch den mit dem niedrigsten Rang, den Schwächsten, den Underdog. Der kriegt vieles von dem ab, was die anderen an Deprivationen, Frustrationen und Leid hinnehmen müssen. Als ob er nicht selbst schon genug davon hätte, und wegen seines niedrigen Status in der Gruppe sogar mehr als die anderen. Aber es scheint nahezu gesetzmäßig so zu sein: Wer einen unter sich sieht, wird um so mehr nach unten treten, je mehr er selbst

getreten wird. Das ist keineswegs nur im Gefängnis so, dort aber viel schlimmer als andernorts, weil die Verhältnisse hermetisch, unentrinnbar sind. Also wird die Nummer vier, „der Kleine“, der nachts durch häufiges Weinen nervt, dem es nicht gelingt, den harten Knacki zu geben, sich die Zellengenossen vom Leib zu halten, von den anderen angeschrien, drangsaliiert und misshandelt. Dabei können sich der Boss und auch Picco manchmal sogar noch zurückhalten, haben sie doch mit der Nummer drei ihren „Mann fürs Grobe“.

So nehmen die Quälereien ihren Lauf, steigern sich zunehmend und – wie es scheint – unaufhaltsam. Der Kleine, ohne den Mut und ohne die Chance, sich dagegen zu wehren, wird stundenlang geschlagen, gefesselt, geknebelt, gefoltert. Nach anfänglichem Widerstreben macht auch Picco mit, auch um nicht selbst unter Druck zu geraten. Schließlich versucht man den Kleinen davon zu überzeugen, dass es das Beste für ihn und für alle ist, wenn er „sich selber weghängt“. Ein letzter Versuch, über die Gegensprechanlage Hilfe vom Vollzugspersonal zu erhalten, wird vereitelt. Und irgendwann, nach endlosen Misshandlungen, hängt er da in der Zelle: Tot. Geschockt, panisch, ratlos und verzweifelt wird von den dreien versucht, die Tat zu vertuschen. Natürlich ohne Erfolg. Eine neue Katastrophe in ihrem Leben.

Soweit die Geschichte im Wesentlichen. Informierte Zeitungleser werden bemerken, dass sie nicht etwa frei erfunden ist, sondern den Siegburger Gefängnismord und ähnliche schlimme Vorkommnisse der vergangenen Jahre im Jugendstrafvollzug zum Vorbild hat. Da hilft es wenig, wenn man darauf hinweist, dass die in dem Film dargestellten Ereignisse nicht in ein und derselben Vollzugsanstalt und auch nicht gleichzeitig geschehen sind: Es hat sie in der Realität des Jugendstrafvollzugs gegeben, auch wenn der Film sie in eine einzige Geschichte integriert.

Übrigens wird das Vollzugspersonal, vom Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes bis zur Sozialarbeiterin sympathisch und engagiert gezeichnet. Es geht auch überhaupt nicht um individuelle Fehler oder Versäumnisse des Anstaltspersonals, mögen sie auch hier und da zu monieren sein. Es ist die Veranstaltung Jugendstrafvollzug selbst, das kollektive Wegsperrn junger Menschen, die Probleme haben und Probleme machen, welche die Filmemacher ins Fadenkreuz nehmen und radikal in Frage stellen. Betroffenheit und Nachdenklichkeit ist beabsichtigt. Ich bin versucht mir zu wünschen, dass sich kein Politiker und kein Publizist mehr zum Jugendstraf-

recht und zum Jugendstrafvollzug äußern möge, der nicht wenigstens diesen Film gesehen hat (ein frommer Wunsch, der wohl schon bei der nächsten, mediales Aufsehen erregenden Straftat eines Jugendlichen, zu Schanden werden wird ...). Auch in der Ausbildung des Vollzugspersonals sollte er zum Einsatz kommen. Zwar können die Mitarbeiter des Jugendstrafvollzugs im Gegensatz zu den dafür verantwortlichen Politikern diesen nur sehr bedingt ändern; sie müssen aber wissen, welche Eigendynamik das Einsperren junger Männer mehr oder weniger zwangsläufig mit sich bringt. Dafür bietet dieser Film eine sehr gute, alltägliche Gewissheiten erschütternde Diskussionsgrundlage. Die in der Ausbildung an den Justizvollzugsschulen bisher schon behandelten wissenschaftlichen Erkenntnisse, wie sie beispielsweise im Pilgram-Experiment und im Stanford-Prison-Experiment gewonnen wurden, nämlich dass der Mensch unter bestimmten Umständen zu fast allem fähig ist, werden so auch emotional nachvollziehbar. In seinem Drama „Bei geschlossenen Türen“ hatte J. P. Sartre schon Mitte des vergangenen Jahrhunderts seinen Protagonisten die im Film „Picco“ erneut thematisierte Situation der Unentrinnbarkeit folgendermaßen charakterisieren lassen: „... die Hölle, das sind die anderen“.

Der Film ist damit auch ein Lehrstück über die gefängnistypische Subkultur. Er zeigt an einem Beispiel, wie und unter welchen Bedingungen diese entsteht und welche Folgen sie im schlimmsten Fall haben kann. Wer diese selbstverständlich auch resozialisierungsfeindliche Subkultur abbauen will, muss aber wissen, dass nicht nur die Unterbringung in Gemeinschaftshaftträumen, sondern gerade auch das regelmäßig zur „Bekämpfung“ der Subkultur geforderte „harte Regime“ die Nährböden sind, auf denen die Insassensubkultur am besten wächst und gedeiht. Abhilfe wird hier wohl nur eine weit gehende Öffnung der Jugendgefängnisse bewirken, solange uns die von Gustav Radbruch erhoffte Ersetzung des Jugendgefängnisses durch etwas Besseres nicht einmal ansatzweise gelingt. Das jedenfalls ist die Konsequenz, die auch nach gefängnissoziologischen Untersuchungen zu ziehen ist. Die nach dem Gefängnissskandal von Siegburg eingesetzte sog. Werthebach-Kommission ist zu ähnlichen Empfehlungen gekommen. Werden wenigstens sie vollständig umgesetzt oder bleibt es bei – vorübergehender – Betroffenheit?

➤ Der Autor ist Rechtsanwalt und war bis 2009 Leiter der Jugendstrafanstalt Adelsheim, Baden-Württemberg.

Neue Diversionsrichtlinien in Niedersachsen

VON DR. MALTE RABE VON KÜHLEWEIN

1. Einleitung

Am 1. Juli 2012 tritt die Neufassung der niedersächsischen Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten, die sog. Diversionsrichtlinien, in Kraft. Die zum Jahresende 2012 ablaufende Gültigkeit der bisherigen Richtlinien¹ bot die Gelegenheit zu einer eingehenden Überprüfung und Überarbeitung, um auf diese Weise dem Ziel einer möglichst weitgehenden Nutzung der Diversionsvorschriften der §§ 45 und 47 JGG noch näher zu kommen. Neben einer noch etwas klareren Strukturierung sollte Bewährtes beibehalten, sinnvolle neue Aspekte jedoch integriert werden.

Die Diversionsrichtlinien steuern das Handeln von Polizei und Staatsanwaltschaft. Eine Bindung der Jugendgerichte ist mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit, eine Bindung der Jugendämter mit Blick auf die kommunale Selbstverwaltung nicht möglich und nicht gewollt. Für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiterinnen der Polizei wie für die Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften stellen die Diversionsrichtlinien jedoch wichtige Grundlagen für die Bearbeitung von Jugendkriminalfällen dar. So wurden im Jahr 2010 in Niedersachsen 67 Prozent der nach Jugendstrafrecht informell oder formell Sanktionierten einer Diversion nach §§ 45 oder 47 JGG zugeführt.²

¹ Gem. RdErl. d. MJ, d. MS u. d. MI v. 15. 1. 2007, Nds. MBl. 2007, S. 115. Nach den Vorgaben der Niedersächsischen Landesregierung treten Verwaltungsvorschriften grundsätzlich nach fünf Jahren außer Kraft.

² Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2010, Stand 2012, S. 120, <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>.

2. Neue Zielsetzungen der Diversionsrichtlinien

Mit der Neuregelung sind die Ziele der Diversion und der Richtlinien erheblich erweitert worden. Standen nach der bisherigen Fassung die Verhältnismäßigkeit und Vermeidung von Stigmatisierungen für die Beschuldigten im Vordergrund (Abschnitt I. Nr. 1.), werden nunmehr daneben drei weitere Ziele ausdrücklich aufgenommen:

1. Kurzfristige Erledigung der diversionsgeeigneten Fälle.
2. Gleichbehandlung gleich gelagerter Fälle, soweit dies erzieherisch angemessen ist.
3. Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung der beteiligten Behörden.

2.1. Kurzfristige Erledigung

Die Diversion bietet die Möglichkeit, Strafverfahren bei jugendtypischen Verfehlungen besonders kurzfristig zu erledigen. Dadurch wird der Zeitraum zwischen Tat und gesellschaftlicher Reaktion kurz gehalten. Während Gerichtsverfahren aufgrund notwendiger Verfahrensvorschriften vielfach eine nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nehmen, werden in Diversionsverfahren zum Teil sehr kurze Reaktionszeiten von wenigen Wochen bis allenfalls Monaten einschließlich etwaiger erzieherischer Maßnahmen erreicht. Die Kurzfristigkeit der Reaktion ist Voraussetzung für ihre erzieherische Wirksamkeit. Mit der Verletzung von Straftatbeständen werden wichtige Regeln des gedeihlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft verletzt. Eine schnelle Klarstellung der Grenzen menschlichen Verhaltens erscheint da nicht nur pädagogisch sinnvoll, sondern ist auch zur Verhinderung etwaiger weiterer Taten notwendig. Im Übrigen darf auch nicht verkannt werden, dass ein schwebendes Verfahren für junge Menschen – zumal bei nur jugendtypischem Fehlverhalten – eine erhebliche Belastung darstellen kann, weswegen allein deswegen eine beschleunigte Erledigung zu bevorzugen ist.

Bereits die bisherigen niedersächsischen Richtlinien boten mit dem erzieherischen Gespräch bei der Polizei die Möglichkeit, kurzfristig auf Verfehlungen bei geständigen Beschuldigten zu reagieren. Die Neufassung hält an der Ablehnung einer Polizeidiversion³ fest, führt das erzieherische Gespräch mit dem entsprechenden schriftlichen Aktenvermerk der Polizei jedoch als bewährtes Instrument der Prävention fort. Die tatsächliche Entscheidungsbefugnis für oder wider die Diversion verbleibt jedoch ausdrücklich bei der Justiz. Für das erzieherische Gespräch wird –

soweit nicht im Rahmen der Vernehmung durchgeführt – klargestellt, dass die Erziehungsberechtigten und Verteidiger ein Recht auf Teilnahme haben und dem Gespräch auch widersprechen dürfen.

Darüber hinausgehend verpflichten die neuen Richtlinien Polizei und Staatsanwaltschaft umfassend zur Beschleunigung diversionsgeeigneter Verfahren vom Ermittlungsverfahren (§ 45 JGG) über gegebenenfalls das Hauptverfahren (§ 47 JGG) bis hin zur Überwachung der kurzfristigen Erledigung angeregter erzieherischer Maßnahmen durch die Staatsanwaltschaft. Zugleich soll allerdings einer etwaigen Überbeschleunigung entgegen gewirkt werden. So sind die staatsanwaltschaftlichen Dezernentinnen und Dezernenten ausdrücklich in der Regel verpflichtet, bei diversionsgeeigneten Verfahren den Auszug aus dem Bundeszentral- und dem Erziehungsregister einzuholen, um voreilige Entscheidungen zu vermeiden. Abweichungen können nur in Ausnahmefällen erfolgen, etwa wenn angesichts des gerade erst zurückliegenden 14. Geburtstages eines Beschuldigten die Eintragung einer Vorbelastung in den Registern ausgeschlossen ist. In jedem Falle erfolgt jedoch eine Prüfung der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensliste.

2.2. Gleichbehandlung entsprechender Fälle

Daneben wird in der Neufassung der Richtlinien ausdrücklich das Ziel der Gleichbehandlung aufgenommen. Diese Forderung ist bereits im Gesetzentwurf für das 1. JGGÄndG zu finden⁴ und wird unter anderem vom BVerfG für die Fälle des § 31a BtMG verlangt.⁵ Ein Teil der Literatur befürwortet auch bei der Diversion einheitliche Regelungen.⁶ Richtig daran ist, dass es sich bei den Diversionsfällen häufig wie bei § 31a BtMG nur um Bagatelldelinquenz handelt. Andererseits ist im Jugendstrafrecht der Erziehungsgedanke zu berücksichtigen. Es handelt sich bei der Diversion daher nicht um ein schematisches Vorgehen, sondern um ein am Einzelfall und insbesondere an der beschuldigten Person und ihrem persönlichen und erzieherischen Umfeld orientierte Entscheidung. Deswegen nimmt die Neufassung nicht die Regelungen anderer Bundesländer auf, die für bestimmte Delikte ganz bestimmte Divisionsentscheidungen vorsehen, sondern überlässt die Entscheidung mit Blick auf die erzieherischen Notwendigkeiten den Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Andererseits will die Neufassung grundsätzlich eine Gleichbehandlung gleich gelagerter Fälle herbeiführen

³ Vgl. kritisch dazu etwa *Ostendorf*, JGG, 8. Aufl., § 45 Rdnr. 16.

⁴ BT-Drs. 11/5829, S. 13 und 23.

⁵ BVerfGE 90, 145, 190 f.

⁶ vgl. nur etwa *Linke* NSTZ 2010, 609 ff.

ren, soweit dies im Einzelfall erzieherisch angemessen ist. Dazu werden die Diversionsvorschriften in die Systematik der übrigen Einstellungsrichtlinien eingepasst. Zur Vermeidung von Net-widening-Effekten und einer Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender im Rahmen der Diversion gegenüber Erwachsenen erfolgt eine Anpassung der Diversionsrichtlinien an die Hinweise der niedersächsischen Generalstaatsanwälte zur Anwendung der §§ 153, 153a, 376 StPO, 230 StGB. So werden die Staatsanwaltschaften angewiesen, zunächst die Möglichkeit der Einstellung als Privatklagedelikt zu prüfen (§ 80 Abs. 1 JGG). Des Weiteren ist eine Einstellung nach §§ 153, 153a, 154 StPO und § 31a BtMG zu erwägen, um auf diese Weise eine Eintragung im Erziehungsregister zu vermeiden. Die Neuregelung schließt sich dabei nicht der Ansicht an, dass die §§ 153, 153a StPO durch § 45 JGG verdrängt werden.⁷ Vielmehr kann es gerade bei geringfügigen Delikten von Ersttätern, wie etwa dem Diebstahl eines Kaugummis von ganz geringem Wert, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit angemessen sein, von einer Eintragung in das Erziehungsregister abzusehen. Ebenso bleibt § 153 StPO anwendbar, wenn ein hinreichender Tatverdacht noch nicht besteht, der hohe Ermittlungsaufwand (etwa ein psychiatrischen Gutachtens) jedoch voraussichtlich nur zu dem Ergebnis führen würde, dass die die Schuld als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

Im Übrigen wird das Verhältnis der einzelnen Absätze des § 45 JGG in den Richtlinien klarer definiert. So werden die Staatsanwaltschaften ausdrücklich zur vorrangigen Prüfung des § 45 Abs. 1 JGG verpflichtet. Erst wenn Absatz 1 der Vorschrift nicht in Betracht kommt, kann Absatz 2 geprüft werden, und erst wenn ein Vorgehen auch danach nicht ausreichend erscheint, kann § 45 Abs. 3 JGG in Betracht gezogen werden.

2.3. Förderung der Zusammenarbeit der Behörden

Des Weiteren hebt die Neufassung der Diversionsrichtlinien die Bedeutung der Fall bezogenen wie verfahrensübergreifenden Zusammenarbeit der beteiligten Behörden hervor. Bereits die bislang geltende Fassung der Diversionsrichtlinien sah dazu in Abschnitt III. entsprechende Regelungen vor. Ziel der Überarbeitung ist es, diese bewährten Regelungen noch etwas zu präzisieren, ohne den beteiligten

Behörden vor Ort die notwendige Flexibilität und Entscheidung im Einzelfall zu nehmen.

Hinsichtlich der fallbezogenen Zusammenarbeit werden die Kompetenzen der beteiligten Behörden deutlicher herausgestellt. So soll die Fachlichkeit und Sachnähe der polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter ebenso wie die der Jugendhilfe verstärkt in das Verfahren einbezogen werden. Während die beschuldigten Personen in diversionsgeeigneten Fällen den staatsanwaltschaftlichen Dezernentinnen und Dezernenten regelmäßig nur aus den Akten bekannt sind, haben die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bereits einen unmittelbaren Eindruck aus der Vernehmung und dem erzieherischen Gespräch. Der Einschätzung der Erziehungsbedürftigkeit durch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten soll daher nach der Neufassung eine stärkere Bedeutung im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Diversionsentscheidung zukommen.⁸

Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten werden deswegen an verschiedenen Stellen ausdrücklich zu Einschätzungen und Stellungnahmen aufgerufen. Dies wird auch durch eine Anpassung des Formulars für das erzieherische Gespräch deutlich. Wichtig ist ferner die ausdrückliche Verpflichtung zur Ermittlung, ob erzieherische Maßnahmen durch die Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle, Jugendhilfe oder Erziehungsberechtigte eingeleitet oder durchgeführt worden sind. Dies soll unnötige Doppelsanktionierungen vermeiden. Schließlich wird die Polizei verpflichtet, ersichtliche Umstände, die gegen eine Verantwortlichkeit nach § 3 JGG sprechen, aktenkundig zu machen und ggf. ergänzend zu ermitteln. Entsprechendes gilt für erkennbare Umstände, die für eine Anwendung von Jugendstrafrecht nach § 105 JGG von Bedeutung sein können.

Die unterschiedliche Wortwahl ist dabei bewusst erfolgt. Von den polizeilichen Sachbearbeitern kann grundsätzlich nicht erwartet werden, dass sie kinder- und jugendpsychologische Umstände, die gegen eine Verantwortlichkeit nach § 3 JGG sprechen, in allen Fällen zutreffend erkennen und werten. Sind solche Umstände aber ersichtlich, dann ist eine Dokumentation und ggf. Nachermittlung vorzunehmen. Anders ist dies hingegen bei § 105 JGG, für den bereits die Erkennbarkeit der Umstände genügt; solche Umstände sind in der Literatur beschrieben.⁹

Allerdings sollen die Polizeibeamten keine umfangreichen Nachforschungen anstellen. Ihre Tätigkeit beschränkt sich in diversionsgeeigneten Fällen

⁷ So Brunner/Dölling, JGG, 12. Aufl., § 45 Rdnr. 3; Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, 6. Aufl., § 45 Rdnr. 9; a.A. Ostendorf, JGG, 8. Aufl., § 45 Rdnr. 5 f.; Eisenberg, JGG, 15. Aufl., § 45 Rdnr. 9.

⁸ Dies befürwortet auch Ostendorf, JGG, 8. Aufl., § 45 Rdnr. 16a.

⁹ Vgl. nur etwa Eisenberg, JGG, 15. Aufl., § 105 Rdnr. 7 ff., 34 ff.

regelmäßig auf die verantwortliche Vernehmung und den Kontakt mit den Erziehungsberechtigten. Nur wenn sich daraus Anhaltspunkte ergeben, die im Gespräch nicht zu klären sind, können im Einzelfall weitere Ermittlungen veranlasst sein.

Wie die polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter soll auch die Jugendhilfe verstärkt in das Verfahren einbezogen werden. Die neue Richtlinie hebt auch diesbezüglich die Fachlichkeit und Sachnähe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe hervor und verlangt deren Berücksichtigung bei Entscheidungen. So gibt es Fälle, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts bereits Kontakt zu den Jugendlichen oder Heranwachsenden haben, auch außerhalb eines Strafverfahrens. Ihrer Einschätzung der Erziehungsbedürftigkeit kommt damit aufgrund der Unmittelbarkeit und persönlichen Nähe einerseits, der besonderen pädagogischen Fachlichkeit andererseits besondere Bedeutung zu.

Zugleich betonen die neuen Diversionsrichtlinien den Selbststand der Jugendhilfe. Diese unterliegt ihren eigenen gesetzlichen Regelungen und fachlichen Vorgaben. Sie arbeitet keineswegs im „Souterrain der Justiz“. Die neuen Richtlinien betonen dies bereits terminologisch und verwenden statt des hergebrachten Begriffs der Jugendgerichtshilfe den der Jugendhilfe im Strafverfahren. Dies macht deutlich, dass es sich bei der Jugendgerichtshilfe (wie sie auch in § 38 JGG genannt wird) nicht um eine Institution, sondern um eine sozialrechtliche Aufgabe nach §§ 2 Abs. 3, 52 SGB VIII handelt, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe in unterschiedlichen Organisationszusammenhängen wahrgenommen wird.¹⁰ Gerichte und Staatsanwaltschaften können die Jugendhilfe nicht zur Mitwirkung an der Diversion zwingen; nur in § 52 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ist eine Verpflichtung der Jugendhilfe im Rahmen der Diversion vorgesehen. Mit Blick darauf und auf die kommunale Selbstverwaltung verzichten die neuen Richtlinien auf jegliche Regelungen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.

Mit diesem Verständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren als eigenständige Aufgabe geht vielfach die Befürchtung innerhalb der Justiz einher, die Träger insbesondere der öffentlichen Jugendhilfe könnten sich aus der engen Zusammenarbeit im Bereich der Diversion zurückziehen. In bundesweiten Umfragen konnte ein solcher Rückzug bislang nicht bestätigt

werden.¹¹ Eine enge Zusammenarbeit zwischen Justiz, Polizei und Jugendhilfe ist für den Erfolg nicht nur der Diversion, sondern in Jugendstrafverfahren allgemein von sehr hoher Bedeutung. Die neuen Richtlinien unterstreichen dies, indem einerseits die Bedeutung Fallbezogener wie verfahrensübergreifender Zusammenarbeit betont wird, andererseits auch die verfahrensübergreifende Zusammenarbeit gestärkt wird. Wie bislang laden Polizei und Staatsanwaltschaft bei Bedarf zu gemeinsamen Dienstbesprechungen ein. Die Jugendhilfe wurde mangels Möglichkeit einer Verpflichtung durch die Verwaltungsvorschriften an dieser Stelle zunächst herausgelassen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe sind jedoch zwingend einzuladen. Und natürlich spricht in der Praxis nichts dagegen, wenn Jugendhilfe, Polizei und Justiz abwechselnd jährlich zu Dienstbesprechungen einladen.

Ergänzt worden ist, dass bei Bedarf mindestens einmal jährlich zu gemeinsamen Dienstbesprechungen einzuladen ist. Damit soll die verfahrensübergreifende Zusammenarbeit verstetigt und institutionalisiert, jedoch zugleich den Behörden die Möglichkeit zu flexiblem Vorgehen nicht genommen werden. So kann es in bestimmten Bezirken angemessen sein, bedarfsgerecht in kürzeren oder längeren Abständen Besprechungen durchzuführen, je nach Kooperationskultur und Notwendigkeit vor Ort. Mit der Regelung werden bereits vielfach bestehende Besprechungsrhythmen weder durchbrochen noch überflüssig gemacht. So müssen nicht notwendig spezielle Diversionsbesprechungen einberufen werden, wenn ohnehin regelmäßig verfahrensübergreifend Kontakt mit Polizei und Jugendhilfe besteht. Vielmehr können die Diversionsfragen in die allgemeinen Besprechungen integriert werden. Nur dort, wo möglicherweise bislang keine genügende Zusammenarbeit besteht, wollen die Richtlinien ein gemeinsames Aufeinanderzugehen anstoßen.

Dass Anstöße für eine Vernetzung und Kooperation notwendig sind, zeigen die nicht selten in der Praxis anzutreffenden Vorurteile und Missverständnisse hinsichtlich der Rollenwahrnehmung der beteiligten Institutionen Justiz, Polizei und Jugendhilfe. Eine bessere Vernetzung führt nicht nur zu einer besseren Einschätzung der Ergebnisse anderer Institutionen sowie zur Reduktion von Vorurteilen und Ärgernissen, sie kann insbesondere Abläufe und Routinen koordinieren, Synergieeffekte ausnutzen und damit die Arbeit allgemein erheblich erleichtern, was letzt-

¹⁰ Vgl. auch *Wiesner*, SGB VIII, 4. Aufl., § 52 Rdnr. 6 ff.; *Sonnen* in Diemer/Schatz/Sonnen, JGG, 6. Aufl., § 38 Rdnr. 5.

¹¹ Vgl. Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.), *Jugendgerichtshilfebarometer*, 2011, S. 46 ff.

lich zu mehr Arbeitszufriedenheit und besseren Ergebnissen führt.

3. Weitere Änderungen

Im Übrigen wurden die Richtlinien an die bewährte Diversionspraxis der Behörden und anderer Bundesländer angeglichen und behutsam aktualisiert

3.1. Sachlicher Anwendungsbereich

Im sachlichen Anwendungsbereich wurde insbesondere der Deliktscatalog klarer strukturiert und fortentwickelt. So wurden Privatklagedelikte in den Katalog aufgenommen, soweit sie bislang nicht enthalten waren. Des Weiteren wurden typisch diversionsfähige Straßenverkehrtsdelikte aufgenommen. Beim unerlaubten Entfernen vom Unfallort wurde die Wertgrenze leicht angehoben, um der Wertentwicklung beispielsweise im Bereich von Lackschäden besser gerecht zu werden. Zugleich wurden diesbezüglich aber auch Einschränkungen deutlicher formuliert. Allgemein sehen die Richtlinien vor, dass auch mittelschwere Delikte wie der Diebstahl eines angeschlossenen Fahrrads (§ 243 StGB) bei jugendtypischem Fehlverhalten diversionsgeeignet sind.

Die Neuregelung hält daran fest, dass es sich bei dem Deliktscatalog um eine Orientierungshilfe insbesondere für die Polizei handelt. Die Aufzählung schränkt die Entscheidungsfreiheit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht ein. Dies gilt sowohl hinsichtlich der diversionsgeeigneten Delikte wie auch hinsichtlich der Wertgrenzen. Gerade im Bereich der Vermögensdelikte kann es auch bei gewisser Überschreitung der Wertgrenze im Einzelfall angemessen sein, im Wege der Diversion vorzugehen. Entsprechendes gilt für im Katalog nicht genannte Delikte wie etwa eine gemeinschaftlich begangene gefährliche Körperverletzung bei geringen Verletzungen. Es bleibt insofern der Praxis überlassen, die geeigneten Fälle herauszufinden. Im Übrigen können in den verfahrenübergreifenden Besprechungen zwischen Polizei und Justiz diversions-typische Fälle oder örtliche Besonderheiten vereinbart werden.

3.2. Persönlicher Anwendungsbereich

Im persönlichen Anwendungsbereich setzen die neuen Richtlinien auf eine konsequente Ausweitung der Diversion, soweit dies nach wissenschaftlichen Erkenntnissen¹² und nach rechtsstaatlichen Grund-

sätzen wie dem Verhältnismäßigkeitsprinzip angemessen ist, wollen aber zugleich einer möglicherweise übermäßigen Nutzung der Diversion entgegen wirken. Dies wird durch eine deutlich stärkere Regelungsdichte in diesem Bereich deutlich. Wie bislang setzt Diversion in der Regel eine geständige Person voraus, die erstmals strafrechtlich in Erscheinung tritt. Die Neufassung hat dieser bewährten Formulierung das Attribut „glaubhaft“ hinzugefügt. Wichtig für eine erzieherische Einwirkung durch Diversion ist nicht die formale Erledigung des Falles, sondern dass die erzieherische Einwirkung die richtigen Personen trifft. Beschuldigte, die falsche Geständnisse abgeben, scheiden daher aus dem Anwendungsbereich aus.

Wie bislang können aber auch Beschuldigte durch die Diversion erreicht werden, die erneut auffällig werden.¹³ Dies betrifft zunächst Taten, die gänzlich anders gelagert sind und deswegen in keinem Zusammenhang mit der Vortat stehen und daher eine Legalbewährung nicht gefährden, etwa wenn eine wegen Ladendiebstahls vorbelastete Person später eine Beleidigung begeht. Doch selbst bei Wiederholungstaten ist es nicht selten angemessen, erneut mit der (nicht folgenlosen) Diversion zu reagieren. Dies war auch bereits nach den bisherigen Richtlinien nicht ausgeschlossen und wird in der Neufassung lediglich klarer formuliert. Insbesondere im Bereich der Bagatelldelikte wird etwa beim zweiten geringwertigen Ladendiebstahl oder beim zweiten „Schwarzfahren“ in öffentlichen Verkehrsmitteln auch bislang keineswegs stets öffentliche Klage erhoben. Zu Recht; bieten doch die Verfahren nach § 45 Abs. 2 und nötigenfalls Abs. 3 JGG nicht selten ausreichende Möglichkeit zur umgehenden erzieherischen Einwirkung.

Im Gegensatz zu den bisherigen Richtlinien soll allerdings auch einem etwaigen Missbrauch des Diversionsverfahrens zur schnellen justizorganisatorischen Erledigung Einhalt geboten werden. Diversion darf nicht dazu führen, dass die Beschuldigten das Gefühl bekommen, es könne ihnen nichts passieren. Sowohl bei abweichender wie auch bei wiederholter Deliktsauffälligkeit muss die Gefahr einer negativen Entwicklung der Beschuldigten ausgeschlossen werden. Bei Wiederholungstaten muss eine ausreichende erzieherische Einwirkung sichergestellt sein. In allen Fällen ist zu prüfen, ob die Verfehlung

¹² Vgl. nur Eisenberg, JGG, 15. Aufl., § 45 Rdnr. 17f ff.; Heinz/Storz in BMJ, Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, 1992, S. 52 ff., 69 ff., 76 f.; zur allerdings begrenzten Aussagekraft von

Diversionsstudien *Blessing* in

Meier/Rössner/Trüg/Wulf, JGG, § 45 Rdnr. 5.

¹³ Siehe dazu auch BT-Drs. 11/5829, S. 23 f.;

Heinz/Storz in BMJ, Diversion im

Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik

Deutschland, 1992, S. 68; Eisenberg, JGG, 15. Aufl., § 45 Rdnr. 19.

nicht Ausdruck eines erheblichen erzieherischen Defizits bis hin zum möglichen Beginn der Entwicklung einer kriminellen Karriere ist oder das Vorgehen nach § 45 oder § 47 JGG von der beschuldigten Person als Nachgiebigkeit gegenüber der Verletzung von Straftatbeständen missverstanden werden kann. In solchen Fällen soll von der Diversion kein Gebrauch gemacht werden.

Schließlich soll eine Diversion nicht erfolgen, wenn aufgrund konkreter Tatsachen zu erwarten ist, dass sich die beschuldigte Person das Verfahren sowie etwaige erzieherische Maßnahmen nicht zur Warnung dienen lassen und künftig weitere Straftaten begehen wird. Auch hier wird es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Ausnahmen geben müssen.

3.3. Vorläufige Einstellung des Verfahrens

Entsprechend der bisherigen Praxis der Staatsanwaltschaften regeln die neuen Richtlinien nunmehr ausdrücklich, dass die Staatsanwaltschaft im Verfahren nach § 45 Abs. 2 JGG bei Anregung von erzieherischen Maßnahmen etwa gegenüber dem Jugendamt das Verfahren vorläufig einstellen kann. Dies scheint dem Gesetz auf den ersten Blick nicht zu entnehmen, ist jedoch darin angelegt, wenn ein Absehen von der Verfolgung bereits bei eingeleiteten erzieherischen Maßnahmen möglich ist.¹⁴ Die bewährte Praxis des Abwartens auf die letzte Durchführung der Maßnahmen, verbunden mit einer justizorganisatorischen Erledigung der Zählkarte, soll auch im Vergleich zu den Erwachsenendezernaten der Staatsanwaltschaften anerkannt werden.¹⁵ Ausdrücklich geregelt ist nunmehr das zwingende endgültige Absehen von der Strafverfolgung, wenn der erzieherische Zweck der Maßnahmen erreicht ist. Dies kann sogar bereits vor Ende der Maßnahmen der Fall sein, ist jedoch spätestens nach Durchführung der Maßnahmen anzunehmen. Eine „Nachsanktionierung“ ist nicht zulässig. Nur wenn die Maßnahme abgebrochen wird oder sonst scheitert, kann das Verfahren neu aufgenommen werden.

Die Richtlinien sehen dabei auch weiterhin die Anregungsbefugnis der Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte für erzieherische Maßnahmen

vor. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers.¹⁶ Ausführlicher als bisher wird das erzieherische Gespräch bei der Staatsanwaltschaft geregelt. Die Richtlinien nehmen allerdings die Kritik an der starken Stellung der Staatsanwaltschaft mit Blick auf das richterliche Sanktionsmonopol auf¹⁷ und sprechen ausdrücklich von der Anregung von Maßnahmen gegenüber den Erziehungsberechtigten oder der Jugendhilfe. Damit ist klargestellt, dass weder diese noch die Beschuldigten zur Durchführung der Maßnahmen gezwungen werden können. Die Freiwilligkeit der Maßnahmen wird ausdrücklich klargestellt. Mit Blick auf das elterliche Erziehungsrecht einerseits, die effektive Verteidigung andererseits haben Erziehungsberechtigte und der Verteidiger ein Widerspruchsrecht.

3.4. Eintragung in das Erziehungsregister

Erstmals geregelt wird das Verfahren bei der Eintragung in das Erziehungsregister. Im Falle einer durchgeführten Diversion nach § 45 JGG ist diese in das Erziehungsregister einzutragen (§ 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG). Nach § 59 BZRG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 6 BZRG sind bei der Eintragung insbesondere die rechtliche Bezeichnung der Tat und die angewendeten Vorschriften anzugeben. Die Eintragung als solche ist Aufgabe der Serviceeinheiten bei den Staatsanwaltschaften. Die Festlegung der rechtlichen Bezeichnung der Tat sowie der angewendeten Vorschriften ist hingegen Aufgabe der Dezernentinnen und Dezernenten bei den Staatsanwaltschaften; denn dies kann nur bei vollständiger Kenntnis der Akte und unter entsprechender rechtlicher Bewertung (hinreichender Tatverdacht, ggf. Teileinstellungen) erfolgen. Die Eintragung in das Erziehungsregister richtet sich nach dem Tenor des Strafurteils.¹⁸ Hierfür gibt es eine gesetzliche Regelung in § 260 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 StPO, sowie eine konkretisierende Rechtsprechung der Obergerichte.¹⁹ Diese Regeln sind gemäß § 59 BZRG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 6 BZRG bei der Eintragung einer Diversion in das Erziehungsregister entsprechend heranzuziehen. Die Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte haben dies in einem Aktenvermerk niederzulegen, der den Serviceeinheiten als Grundlage für die Eintragung gilt. Der Aktenvermerk ist auch nicht mit Blick auf Deliktsbezeichnungen im elektronischen Verarbeitungssystem

¹⁴ Vgl. auch BT-Drs. 11/5829, S. 24.

¹⁵ Ein regelmäßiges Führen von diversionsgeeigneten Verfahren auf der sog. „Resteliste“ ist weder den Jugenddezernentinnen und Jugenddezernenten zuzumuten noch justizorganisatorisch sinnvoll. Im Übrigen würde dadurch die Anwendungsbereitschaft der Diversion voraussichtlich deutlich gesenkt, siehe *Heinz/Storz* in *BMJ, Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland*, 1992, S. 77 f.

¹⁶ Vgl. BT-Drs. 11/5829, S. 24.

¹⁷ Vgl. etwa *Ostendorf*, JGG, 8. Aufl., Grdl. z. §§ 45 und 47, Rdnr. 6; zu eng hingegen *Diemer* in *Diemer/Schatz/Sonnen*, JGG, 6. Aufl., § 45 Rdnr. 16.

¹⁸ *Götz/Tolzmann*, BZRG, 4. Aufl., § 5 Rdnr. 20.

¹⁹ Vgl. nur *Meyer-Goßner*, StPO, 54. Aufl., § 260 Rdnrn. 22 ff., 49 ff.

WebStA entbehrlich; denn die dortigen Tatbezeichnungen sowie Gesetzesvorschriften können vielfach nicht vollständig sein und stimmen auch nicht immer mit dem abschließend geprüften hinreichenden Tatverdacht überein. Zur Sicherstellung der Richtigkeit des bundesweiten Erziehungsregisters ist eine Bezeichnung wie im Urteil notwendig.

3.5. Information über örtliche Diversionmöglichkeiten

Schließlich sehen die Richtlinien erstmals eine justizorganisatorische Pflicht vor, alle mit Jugendstrafverfahren befassten Dezernentinnen und Dezernenten bei den Staatsanwaltschaften auf die bestehenden örtlichen Diversionmöglichkeiten und ambulanten Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige, die auch im Rahmen der Diversion genutzt werden können, hinzuweisen. Dies ist nicht nur für Dezernatsanfänger in Jugendabteilungen von Bedeutung, sondern ggf. auch für Dezernentinnen und Dezernenten in Spezialabteilungen in Staatsanwaltschaften, die oft jugendstrafrechtliche Verfahren führen, jedoch teilweise aufgrund des geringen Fallaufkommens und der nicht immer möglichen Vernetzung nicht stets auf dem aktuellen Stand hinsichtlich der angebotenen Diversionmöglichkeiten sein können.

4. Schluss

Die relativ umfassende Neuregelung der Diversionsrichtlinien wird ihre Tauglichkeit in der Praxis noch zu beweisen haben. Insbesondere sind die Regelungen mittlerweile recht umfangreich geworden. Dies mag auf der einen Seite vor dem Hintergrund des durchaus wünschenswerten Bürokratieabbaus bedauerlich sein. Auf der anderen Seite geben die Richtlinien jedoch damit auch einen eingehenden Überblick über die Chancen und Möglichkeiten der Diversion einerseits, die Risiken einer fehlgesteuerten Nutzung andererseits. Dies scheint mit Blick auf das Ziel einer möglichst umfassenden Nutzung der Diversionsvorschriften nicht nur für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger bei Polizei und Staatsanwaltschaft von Interesse zu sein. So bleibt denn zu hoffen, dass durch die Neuregelung die zutreffenden Gedanken der Diversion noch gezielter und eingehender als bisher Verbreitung finden. Richtig gehandhabt bietet die Diversion ein starkes Instrument für den Umgang mit entwicklungstypischem Fehlverhalten, letztlich zum Wohl der jungen Menschen.

➤ Der Autor ist Staatsanwalt und zurzeit als Referent für Jugendstrafrecht im Niedersächsischen Justizministerium tätig. Er war an der Neufassung der Diversionsrichtlinien beteiligt.

Jugendschöffen – unverzichtbar oder gesellschaftlicher Luxus?

Mehr als 25 Jahre war ich als Jugendschöffin beim Land- bzw. Amtsgericht in Hannover tätig. Habe ich etwas daraus oder davon gelernt, das sich lohnt, es an andere Interessierte weiterzugeben? Kann ich mit gutem Gewissen für dieses Ehrenamt werben? Ich kann und ich will....es hiermit tun!

VON HILDEGARD MINTHE

Nach einem Interview mit Teilnehmern meines VHS-Kurses für Schöffen in Hannover, abgedruckt in der Zeitschrift *Asphalt*, titelte die Autorin *Maike Kloiber* ihren Bericht „Die Unverzichtbaren“. Das hat uns Interviewten gut gefallen – trifft es doch in eindrucksvoller Weise die Situation im Gerichtssaal.

Jugendschöffen werden besonders ausgesucht. Sie sollen schon bei der Bewerbung mitteilen, warum sie sich berufen fühlen, dieses Amt mit seiner Besonderheit der erzieherischen Aspekte bei der Urteilsfindung der Delikte Jugendlicher wahrzunehmen. Meine Erwartungshaltung war deshalb offen und ich gespannt auf die Herausforderungen.

Allerdings waren meine ersten Jahre im Landgericht geprägt von häufiger Fassungslosigkeit, ungläubigem Erstaunen, aber dann auch Genugtuung über meine eigene Rolle. Vor allen Dingen dann, wenn es mir gelungen war, meine – damals fast ausschließlich männlichen Kollegen – mit meinem pädagogischen Wissen und meiner stoischen Entscheidung bei der Beurteilung der zu verhandelnden Delikte, zu überzeugen.

Vorausgegangen sind diesen Erfolgserlebnissen jedoch manch bittere Erfahrungen mit juristischer Dominanz in Sprache und Gesetzestexten vor Gericht. Interaktion mit den Schöffen, und die Erlebnis- und Erfahrungswelt der Mittelschicht orientierten Richter unterschieden sich von meiner Lehrerinnenperspektive – gewonnen in einem sozialen Schwerpunktgebiet. Dazu kamen oft auch Missachtung der

sozialen Kompetenz der Schöffinnen und Schöffen, die zwar als „Anwesende“ wahrgenommen wurden, nicht aber auch als kompetente und interessante Gesprächspartner im Besprechungsraum während des Prozessgeschehens. Manche Richterkollegen äußerten gar ihr Befremden über diesen „überflüssigen“ und gesellschaftlich-luxuriösen kostspieligen Faktor im Prozessgeschehen: „Schöffen sind überflüssig, stören und halten das Verfahren auf“.

Heute ist das wirklich anders – das berichten jedenfalls viele jüngere Schöffinnen und Schöffen. Trotzdem halte ich auch die negativen Berichte nicht für überflüssig, sondern ich erzähle davon, weil ich weiß, wie wichtig es ist, Veränderungen in einem sozialen Prozess zu beschreiben. Schließlich kommt es darauf an, Menschen für ein Ehrenamt zu begeistern, das sich noch und immer wieder weiter entwickeln kann. Sie erfahren öffentlich davon so wenig, weil dieses Amt ja auch in den vielen TV-Gerichtsshow zur Statisterie verkommt.

Was können Jugendschöffen einbringen, das für die am Prozess Beteiligten von Wert und vielleicht auch „unverzichtbar“ ist? Meines Erachtens ist es aus demokratischen Gründen sehr wichtig, dass im Strafverfahren Menschen auf der Richterbank vertreten sind, die aus möglichst allen Schichten der Bevölkerung kommen. Mit beiden Beinen im Leben stehen – das sollten Schöffinnen und Schöffen in unseren Gerichtsverfahren. Und bei Jugendgerichten sollte auch ein großes Maß an pädagogischer und sozialer Kompetenz vor Ort sein, und zwar nicht nur bei der Jugendgerichtshilfe, Bewährungshelfern, bei Gutachtern und Verteidigern, sondern auch und gerade bei den Schöffinnen und Schöffen.

Wer jetzt sagt, dass er keine Lust habe, außerhalb seines Berufes sich wieder mit Problemfällen zu belasten, dem erzähle ich gerne und offen, (aber nicht öffentlich), wie sich diese Erfahrungen im Gericht auf mein Leben und auf meine sozialen und politischen Entscheidungen ausgewirkt haben.

Die familiären Verwahrlosungen, die Auswirkungen unserer Integrationsverfahren, das Desinteresse der Politik an jugendlicher Kriminalität sind beispielhaft im Gericht zu beobachten. Das ist durchaus eine Lernherausforderung für die Ausübung dieses Ehrenamtes, aus dem man/frau verändert wieder herausgeht. Wer das scheut, der sollte die Finger von einer Bewerbung lassen. Wer sich aber darauf einlassen will, die Bewährung unserer Gesellschaft an einem außerordentlich wichtigen Ort mit zu gestalten, dem rate ich unbedingt Folgendes: Mach Dich unverzichtbar und stürze Dich mutig in dieses nachhaltige demokratische Abenteuer. Orientierungslose Jugendliche, verwirrte Eltern und Erzieher warten auf einfühlsame, gerechte, sozial engagierte und beruflich gut ausgebildete Jugendschöffinnen und Jugendschöffen. Engagierte Richterinnen und Richter freuen sich auf kompetente, mutige und selbstbewusste Gesprächspartner im Besprechungsraum und vor Gericht.

Die nächste Jugendschöffen-Periode beginnt in zwei Jahren. Interessierte können sich demnächst bei den zuständigen Jugendämtern bewerben.

➤ Die Autorin ist Vorsitzende des Landesverbands Niedersachsen/Bremen e.V. der Vereinigung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter/Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen und erreichbar unter h.minthe@online.de

Jugendkriminalität in Niedersachsen 2011

Statistische Auswertungen des Landeskriminalamtes in Auszügen

Dem Landeskriminalamt Niedersachsen obliegt es, landesweite statistische Auswertungen vorzunehmen. Dazu wird hauptsächlich auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zurückgegriffen. Die landesweiten Zahlen der PKS werden veröffentlicht und sind unter der Internetseite des LKA Niedersachsen (www.lka.niedersachsen.de) abrufbar.

Das Dezernat 32 Zentralstelle Jugendsachen ist u.a. zuständig für die Erstellung des Jahresbericht „Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Niedersachsen“. Dieser Bericht wird jährlich erstellt,

veröffentlicht und interessierten Einzelpersonen und Institutionen zugänglich gemacht. Der Bericht unterteilt sich in die drei Bereiche Jugendkriminalität, Jugendgefährdung und Prävention. Neben dem aktuellem Stand der Entwicklung der Jugendkriminalität werden auch Tendenzen gegenüber den Vorjahren dargestellt. Es wird somit umfangreiches, Themenbezogenes statistisches Material zur Verfügung gestellt. Analog dazu werden von den 33 niedersächsischen Polizeiinspektionen eigene Berichte gefertigt, deren Erkenntnisse in den Landesbericht einfließen.

Der Bericht Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Niedersachsen aus dem Jahr 2011 kann im Internet unter http://www.lka.niedersachsen.de/praevention/kinder_jugend/index.php eingesehen werden.

Der Bericht gibt u.a. Auskunft über Fallzahlen, Tatverdächtige, Minderjährige Intensivtäter, Modelle zur Eindämmung der Jugenddelinquenz, Minderjährige Opfer, Alkoholmissbrauch, Jugendschutz und Vermisste. Zudem werden jugendtypische Delikte (Rohheitsdelikte, Diebstahlsdelikte, Sachbeschädigungen) näher beleuchtet. Auch das Thema „Straftaten an Schulen“ wird ausführlich dargestellt. Nicht

zu vergessen, die Auflistung der zahlreichen und vielfältigen Präventionsprojekte, Maßnahmen der Polizei und deren Kooperationspartner zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Auszugsweise werden nachfolgend zwei Teilbereiche des Berichtes dargestellt

Der nachfolgenden Tabelle sind die Veränderungen zwischen den Jahren 2010 und 2011 zu entnehmen. Zu beachten ist, dass es vielfältige Faktoren gibt, die die Jugendkriminalität beeinflussen und dass jegliche Aussagen nicht zwangsläufig mit den Fallzahlen der einzelnen Dienststellen identisch sein müssen.

	2010	2011	Trend	Veränderung in %
Bekannt gewordene Fälle gesamt	582.547	552.257	↓	-5,20
Aufgeklärte Fälle gesamt	366.494	339.186	↓	-7,45
Aufgeklärte Fälle Minderjähriger	49.054	44.339	↓	-9,61
Tatverdächtige gesamt	233.063	223.419	↓	-4,14
Tatverdächtige unter 18 Jahren	37.521	34.322	↓	-8,53
Diebstahl insgesamt	16.917	15.433	↓	-8,77
Ladendiebstahl	9.848	8.590	↓	-12,77
Rohheitsdelikte	10.712	9.817	↓	-8,36
Raubdelikte	1.121	943	↓	-15,88
Körperverletzung	8.924	8.197	↓	-8,15
vorsätzlich leichte Körperverletzung	5.077	4.908	↓	-3,33
gefährl./schwere Körperverletzung	4.506	3.956	↓	-12,21
Sachbeschädigung	6.930	6.326	↓	-8,72
Verstöße gg. das BtMG	2.154	2.238	↑	3,90
Minderjährige nichtdeutsche Tatverdächtige	4.491	4.197	↓	-6,55
Minderjährige Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss	3.122	2.808	↓	-10,06
Minderjährige Intensivtäter	91	72	↓	-20,88
Straftaten im Schulkontext	7.498	6.899	↓	-7,99
Bevölkerung bis 18 Jahren	1.407.429	1.382.392	↓	-1,78
TVBZ-Gesamt (über 8 bis unter 18 Jahre)	4.295	3.999	↓	-6,89
TVBZ-Nichtdeutsch	7.922	7.865	↓	-0,72
TVBZ-Deutsch	4.044	3.743	↓	-7,44
Opfer von Straftaten (0- 18 Jahre)	19.666	18.698	↓	-4,92
Straftaten gg. die sex. Selbstbestimmung	2.695	2.599	↓	-3,56
Rohheitsdelikte	16.895	16.011	↓	-5,23
Tötungsdelikte	48	46	↓	-4,17
Misshandlung von Schutzbefohlenen	509	472	↓	-7,27

Minderjährige Tatverdächtige

Seit 2005 haben sich die TV-Zahlen der Minderjährigen grundsätzlich rückläufig entwickelt. In den vergangenen beiden Jahren hat sich dieser positive Trend verstärkt.

Im Berichtsjahr waren 34.322 Tatverdächtige jünger als 18 Jahre. Damit sind 3.199 Minderjährige (Vorjahr -4.681 TV) weniger als im Vorjahr (37.521 TV) polizeilich auffällig geworden.

Im Verhältnis zur Abnahme bei den 223.419 Gesamt-TV, entsprechend -4,14 Prozent (im Vorjahr 233.063 Gesamttatverdächtige, -3,83 Prozent) ist der Rückgang der minderjährigen Tatverdächtigen mit -8,52 Prozent doppelt so hoch ausgefallen. Dieser rückläufige Trend liegt je nach Altersgruppe und Geschlecht zwischen sieben Prozent und neun Prozent liegt.

Im Zehn-Jahres-Vergleich (2002 bis 2011) ist nunmehr mit 34.322 TV mit Abstand der niedrigste Wert erreicht. Bedingt hierdurch sinkt auch der Anteil der Minderjährigen an den Gesamt-TV erneut und liegt erstmals seit zehn Jahren knapp über der 15%-Marke, während er im Jahr 2002 noch bei etwa einem Fünftel lag (19,55 Prozent).

Von 2002 bis 2011 macht der Rückgang bei den Kindern -28,18 Prozent (Zeitraum 2001 bis 2010

-22,6 Prozent), bei den Jugendlichen -18,58 Prozent (Zeitraum 2001 bis 2010 -6,71 Prozent) aus. Damit unterschreiten die Minderjährigen nach 2010 erneut die Zahl von 40.000 TV.

Kinder sind in 2011 mit 4,46 Prozent (Vorjahr 4,71 Prozent), Jugendliche mit 10,91 Prozent (Vorjahr 11,39 Prozent) und Heranwachsende mit 10,51 Prozent (Vorjahr 10,75 Prozent) an den Gesamt-TV beteiligt. Somit ergibt sich ein Anteil der unter 21-Jährigen von 25,88 Prozent (Vorjahr 26,85 Prozent).

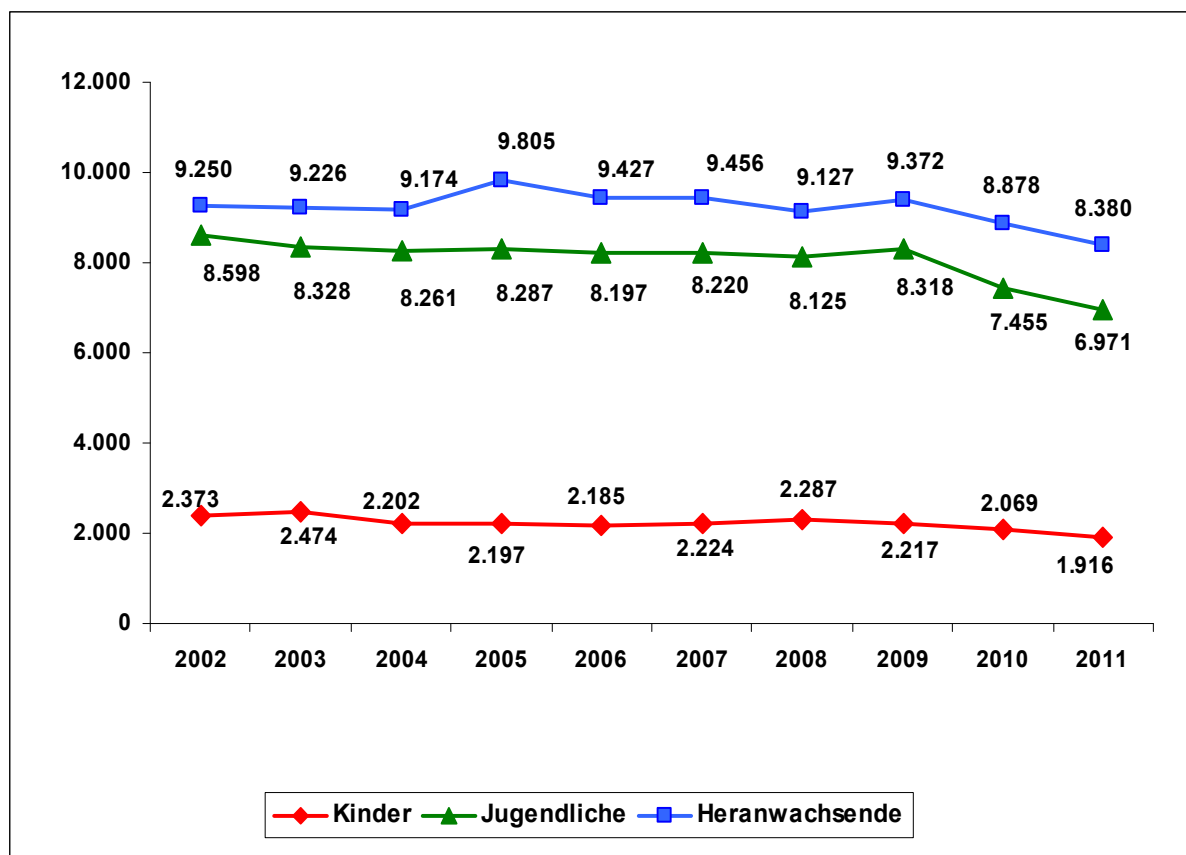
Bei den minderjährigen Tatverdächtigen liegt der Schwerpunkt seit Jahren in der Altersgruppe der 16 bis 18-Jährigen; 2011 mit 13.024 (Vorjahr 14.701) Tatverdächtigen.

Tatverdächtigenbelastungszahl

Die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) wird als Maßzahl für die Häufigkeit der Registrierungen von Tatverdächtigen für die jeweilige Bevölkerungsgruppe verwendet. Sie bezeichnet die Zahl der registrierten Tatverdächtigen je 100.000 der jeweiligen Bevölkerungsgruppe.

Die TVBZ für Kinder liegt im Jahr 2011 bei 1.916, für Jugendliche bei 6.971.

Für Niedersachsen sieht das in den vergangenen zehn Jahren wie folgt aus:



➤ Weitere Informationen sind dem Jahresbericht zu entnehmen. Der Jahresbericht „Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Niedersachsen 2011“ wurde verantwortlich unter der Leitung von KHK in Piszczan-Präger erstellt.

Erfolgreiche Kooperation: ein Glücksfall?

Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit straffälligen
jungen Menschen in Niedersachsen

22. Niedersächsischer Jugendgerichtstag

Mitgliederversammlung der DVJJ-Landesgruppe Niedersachsen

Mittwoch, 5. September 2012 in Hannover

Programm

bis

09:00 Einlass, Anmeldung, Kaffee

09:00 Begrüßung und Einführung

Siegfried Löprick, Vorsitzender der Landesgruppe Niedersachsen

09:15 Institutioneller Umgang mit mehrfach auffälligen jungen Menschen:

Kooperation von Polizei und Jugendhilfe
Bernd Holthusen, Deutsches Jugendinstitut München

10:45 Arbeitskreise

AK 1: Jugendvollzug, Jugendgerichtshilfe und Übergangsmangement: Arbeit am gemeinsamen Ziel

Wolfgang Kuhlmann, Jugendanstalt Hameln; *Berthold Wesseler*, Jugendgerichtshilfe, Stadt Osnabrück

Moderation: *Susanne Wolter*, Landespräventionsrat Niedersachsen

AK 2: Gemeinschaftskonferenzen, eine Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs?

Prof. Dr. Otmar Hagemann und *Ricarda Lummer*, beide Fachhochschule Kiel

AK 3: Patenschaften im Jugendarrest: ein Praxisprojekt

Prof. Dr. Maike Schmieta, HAWK Hildesheim; *Bernhard Brack*, Jugendarrestanstalt Göttingen

Moderation: *Stefan Scherrer*, RiAG Göttingen

AK 4: Fallkonferenzen: neues Instrument oder alter Hut?

Dr. Malte Rabe von Kühlewein, Niedersächsisches Justizministerium; *Pascal Üstün*, Jugendhilfe im Strafverfahren, Stadt Salzgitter

AK 5: Wer schwänzt hier noch? Schule, Ordnungsbehörden, Justiz und Jugendhilfe im Umgang mit Schulabsentismus

Jens Buck, RiAG Hannover; *Siegfried Lieske*, Dezernent für Jugend, Schule und Ordnung der Stadt Göttingen

AK 6: Polizei und Jugendhilfe: Gemeinsam mit geklärten Rollen?

Martin Hoffmann, Kriminalhauptkommissar, Polizeibezirksinspektion Saarlouis; *Bernd Holthusen*, Deutsches Jugendinstitut München

Moderation: *Ruth Lüder*, Erste Kriminalhauptkommissarin, Polizeikommissariat Alfeld

AK 7: Netzwerke aufbauen und pflegen: Das „Lüneburger Modell“

Christian Scholz, RiAG i.R., Lüneburg

Moderation: *Arend Hüncken*

13:00 Mittagspause

14:00 Grußwort *Aygül Özkan*, Niedersächsische Ministerin für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

14:30 Zukunft schaffen mit den Ambulanten Maßnahmen in Niedersachsen! Ergebnisse der Zukunftswerkstatt

LAG Nds. für Ambulante Sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht e.V.

15:00 Kaffeepause

15:15 Erfolgreiche Kooperation: ein Glücksfall? Podiumsdiskussion zu den Ergebnissen aus den Arbeitskreisen

Moderation: *Prof. Dr. Theresia Höynck*, Vorsitzende der DVJJ

16:00 Mitgliederversammlung der Landesgruppe Niedersachsen der DVJJ

Anmeldung entweder per Email an niedersachsen@dvjj.de oder per Fax an 0511 3180660 jeweils unter Angabe unter Angabe Ihres Namens, Vornamens, Ihrer Anschrift und Emailadresse, Ihres Berufes bzw. der Institution, die Sie vertreten, und unter Nennung des Arbeitskreises, an dem Sie teilnehmen möchten.

Es wird für Getränke und Verpflegung ein pauschaler Betrag von 10,- € erhoben.

Der Betrag ist vor Ort an der Anmeldung zu entrichten.